



Amtsblatt für Brandenburg

20. Jahrgang

Potsdam, den 26. August 2009

Nummer 33

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium des Innern

Genehmigung der Zehnten Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes
Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - 1611

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Errichtung des Landesbetriebes Forst Brandenburg 1619

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung

Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen 1620

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung - Planfeststellungsbehörde -

Feststellung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das
Vorhaben für den Neubau eines Radweges an der B 1, Hoppegarten - Müncheberg,
von Netzknoten 3550005, Abschnitt 130 bis Netzknoten 3450014, Abschnitt 280
im Landkreis Märkisch-Oderland 1624

Feststellung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
grundhafte Erneuerung der B 87 in der Ortsdurchfahrt Lübben Abschnitt 210
im Landkreis Dahme-Spreewald 1624

Landesumweltamt Brandenburg

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16303 Schwedt/Oder 1625

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb zweier Windkraftanlagen in 15306 Fichtenhöhe, OT Alt Mahlisch 1625

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 15484 Beeskow, OT Oegeln 1626

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
wesentliche Änderung einer Milchviehanlage in 15320 Neutrebbin 1626

Inhalt	Seite
Genehmigung von drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 90 in 14913 Niederer Fläming, OT Hohenseefeld (Windeignungsgebiet W 12 - Niederer Fläming Ost)	1627
Ablehnung von fünf Windkraftanlagen in 15913 Märkische Heide, OT Glietz	1627
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg	1628
 Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg	
Erste Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg (Steuerberaterversorgungswerk) vom 28. November 2007 (ABl. 50/2007 S. 2613)	1629
 Deutschlandradio	
Richtlinie zum Genehmigungsverfahren des Deutschlandradios für neue oder veränderte Telemedien und ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme	1634
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1637
Aufgebotssachen	1649
Insolvenzsachen	1650
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung Berlin	
Berufung zum Mitglied des Beirats	1651
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1651

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Genehmigung der Zehnten Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 14. Juli 2009

Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), genehmige ich hiemit die durch den Fachausschuss Zusatzversorgungskasse am 25. Juni 2009 beschlossene Zehnte Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -.

Potsdam, den 14. Juli 2009

Im Auftrag

Keseberg

Zehnte Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbg) hat der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse folgende - durch das Ministerium des Inner n mit Schreiben v om 14.07.2009 - Az.: III/1.23-709-73 genehmigte Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2002 (ABl. S. 883), zuletzt geändert durch die Neunte Änderung der Satzung v om 10. November 2008 (ABl. S. 2710), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 44 wie folgt gefasst:

„Eheversorgungsausgleich“.
2. In § 13 Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „31. März“ durch die Worte „letzten Tag des Monats Februar“ ersetzt.

3. § 19 Absatz 5 wird gestrichen.
4. In § 34 a Absatz 2 werden die Worte „der Tabelle für die freiwillige Versicherung ohne Risikoausschluss“ durch die Worte „§ 34 Absatz 3“ ersetzt.
5. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
6. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44 Eheversorgungsausgleich

(1) Zum Ausgleich der nach dieser Satzung erworbenen Anrechte findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen statt.

(2) Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der ausgleichspflichtigen Person anhand ihrer versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. Ist für die ausgleichspflichtige Person ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen; ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

(3) Wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen, erwirbt die ausgleichsberechtigte Person bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Pflichtversicherung unabhängiges Anrecht und gilt diesbezüglich mit folgenden Besonderheiten als beitragsfrei pflichtversichert:

- Die Wartezeit nach § 32 gilt als erfüllt. In den Fällen des § 32 Abs. 4 werden die bis zum Ende der Ehezeit berücksichtigungsfähigen Zeiten der ausgleichspflichtigen Person der ausgleichsberechtigten Person angerechnet.
- In den Fällen des § 43 sind die Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen.
- Die Zuteilung der Bonuspunkte kommt in Betracht, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonaten erfüllt hat.

Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person

vor dem Ende der Ehezeit eingetreten, gilt bezüglich des übertragenen Anrechts der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. Ist der Versorgungsausgleich nach Eintritt des Versicherungsfalls der ausgleichsberechtigten Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente aus dem übertragenen Anrecht von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist; § 38 Abs. 2 2. HS gilt entsprechend. § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) Ist eine Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird diese zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch Umrechnung des Ausgleichswerts anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in einen Kapitalwert und unter Berücksichtigung der Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichspflichtigen Person ergeben. Bestand zum Ende der Ehezeit ein nicht ausgleichsreifer Rentenanspruch, gilt bezüglich der zu kürzenden Betriebsrente der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Abs. 3 gesondert festgestellt. Ist ein Anspruch der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird dieser zum Ende der Ehezeit um den Rentenbetrag gekürzt, der sich entsprechend Satz 1 ergibt. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Ist der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der ausgleichspflichtigen Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente von dem Kalendermonat an vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist. § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamVG mit der Maßgabe gekürzt, dass ein dynamisierter Begründungsbetrag aus einem nicht volldynamischen Anrecht in einen statischen bzw. teildynamischen Kürzungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet wird. Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“

7. Der Anhang zur Satzung - ZVK -Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -, Fassung November 2008, wird durch den beiliegenden Anhang zur Satzung - ZVK -Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -, Fassung 2010, ersetzt und gilt auch für die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens geschlossenen Verträge.

Artikel II

Die Satzungsänderungen treten mit Wirkung zum 1. September

2009 in Kraft. Die Änderung der Nummer 7 tritt abweichend von Satz 1 mit Wirkung zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Nuthetal, den 1. Juli 2009

Vorsitzender des Fachausschusses
der Zusatzversorgungskasse

Ling

Anhang zur Satzung ZVK

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - Fassung 2010

Inhaltsverzeichnis

A. Das Versicherungsverhältnis

1. Wer kann eine Versicherung abschließen?
2. Wie kommt die Versicherung zustande?
3. Wie kann die Versicherung geändert werden?
4. Welche Leistungen können vereinbart werden?
5. Wann beginnt die Versicherung?
6. Wann wird die Versicherung beitragsfrei gestellt?
7. Kann die Versicherung fortgeführt werden?
8. Wie kann die Versicherung gekündigt werden?
9. Welche Folgen hat die Kündigung?
10. Welche Mitteilungspflichten haben die/der Versicherte und der/die Versicherungsnehmer/in?
11. Versicherungsnachweis

B. Der Versicherungsbeitrag

1. Wie hoch ist der Versicherungsbeitrag?
2. Kann die Höhe der Beiträge verändert werden?
3. Welche Fristen sind für die Zahlung zu beachten?
4. Wie wird der Beitrag entrichtet?

C. Voraussetzungen für den Rentenbezug

1. Welche Voraussetzungen müssen für die einzelnen Rentenarten erfüllt werden?
2. Wie wird eine Rente beantragt?

D. Die Rentenleistung

1. Wann beginnt die Rentenleistung?
2. Wie wird die Rente ermittelt?
3. Wie hoch ist die Rente?

4. Wann wird die Rente neu berechnet?
5. Wie werden die Renten angepasst?
6. Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?
7. Wann und wie wird die Rente ausgezahlt?
8. Wann erlischt die Rente?
9. Kann die Rente abgefunden werden?
10. Ist eine Kapitalauszahlung möglich?
11. Können Leistungen abgetreten, v erpfändet oder beliehen werden?

E. Was ist sonst noch zu beachten?

1. Was ist der Kasse durch die/den Rentenberechtigte/n mitzuteilen?
2. Sind Ersatzansprüche abzutreten?
3. Wann kann die Kasse die Leistung zurückbehalten oder Rentenleistungen zurückfordern?

F. Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?

G. Welche Verjährungsregeln sind zu beachten?

H. Was kann sich ändern?

I. Welche Besonderheiten gelten bei der Entgeltumwandlung?

J. Wer ist für Beschwerden und Klagen zuständig?

K. Welches Recht gilt?

L. Was ist die Vertragssprache?

M. Welche Übergangsregelungen gelten?

A. Das Versicherungsverhältnis

Die Kasse erbringt im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung Versicherungsleistungen an die Beschäftigten ihrer Mitglieder und deren Hinterbliebene, sofern nicht auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen verzichtet wurde. Diese allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) bilden bei der freiwilligen Versicherung die Grundlage des Versicherungsverhältnisses.

1. Wer kann eine Versicherung abschließen?

(1) Die Versicherung kann bei der Kasse von jeder/jedem Beschäftigten (Arbeitnehmer/in, Auszubildende/r) sowie von jedem Mitglied für seine Beschäftigten abgeschlossen werden.

(2) **Versicherungsnehmer/in** ist der/die Beschäftigte oder das Mitglied.

Versicherte/r ist stets die/der Beschäftigte.

Rentenberechtigte/r ist die/der Versicherte und - soweit mitversichert - ihre/seine Hinterbliebenen. **Hinterbliebene** sind Witwen/Witwer und Waisen (nur leibliche und angenommene Kinder sowie Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)) des/der Versicherten.

2. Wie kommt die Versicherung zustande?

Die Versicherung kommt auf schriftlichen Antrag des/der Versicherungsnehmers/in mit Zugang des Versicherungsscheins zustande.

3. Wie kann die Versicherung geändert werden?

Änderungen der Versicherung müssen von dem/der Versicherungsnehmer/in schriftlich beantragt werden, soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen. Über jede Änderung erhält der/die Versicherungsnehmer/in einen Nachtrag zum Versicherungsschein mit Ausnahme von Beitragsänderungen.

4. Welche Leistungen können vereinbart werden?

Die Leistung umfasst Altersrente, Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrente. Hinterbliebenenleistungen und/oder Leistungen bei Erwerbsminderung können bei Abschluss der Versicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens mit dem Ersten des nächsten Kalendermonats, in dem der Antrag eingegangen ist, ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Leistungen können frühestens mit dem Ersten des nächsten Kalendermonats, in dem der Antrag eingegangen ist, mit Wirkung für die Zukunft wieder mitversichert werden.

5. Wann beginnt die Versicherung?

(1) Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist. Zu diesem Zeitpunkt muss das Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitglied der Kasse bestehen.

(2) Der Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung bei der Kasse ein.

6. Wann wird die Versicherung beitragsfrei gestellt?

(1) Die Versicherung wird in folgenden Fällen beitragsfrei gestellt:

- auf schriftliche Erklärung des/der Versicherungsnehmers/in mit Wirkung für die Zukunft zum Ende eines Kalendermonats;
- wenn für ein volles Kalenderjahr kein Beitrag gezahlt wurde;
- mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(2) Vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung an entfällt die Verpflichtung des/der Versicherungsnehmers/in Beiträge zu zahlen; die bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten. Durch Entrichtung neuer Beiträge kann die Versicherung - mit Zustimmung der Kasse - wieder aufleben.

7. Kann die Versicherung fortgeführt werden?

(1) Die/der Versicherte kann die Versicherung als Versicherungsnehmer/in fortführen, wenn und solange sie/er bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt von dem Mitglied bezieht oder ihr/sein Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied beendet ist.

(2) Nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder bei Wirk-

samwerden der Kündigung der Versicherung durch das Mitglied (vgl. A.8.) ist die Fortführung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu beantragen.

(3) Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung endet die Versicherung nicht, wenn sie durch schriftliche Erklärung der/des Versicherten fortgeführt wird; das Risiko der Erwerbsminderung kann nicht mehr versichert werden. Ist die Versicherung nicht fortgeführt worden, lebt sie als beitragsfreie Versicherung wieder auf, wenn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erloschen ist.

8. Wie kann die Versicherung gekündigt werden?

Die Versicherung kann von dem/der Versicherungsnehmer/in zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

9. Welche Folgen hat die Kündigung?

(1) Im Falle der Kündigung behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn sie/er nicht deren Abfindung beantragt. Im Rahmen dieser Abfindung erhält die/der Versicherte ihre/seine eingezahlten Beiträge - abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung - ohne Zinsen zu 95 vom Hundert zurückgezahlt. Auf das Recht, diese Abfindung zu verlangen, kann der/die Versicherungsnehmer/in bei Vertragsabschluss verzichten.

(2) Das Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung stattdessen die Übertragung des Barwerts der Rentenanwartschaft zu verlangen (vgl. § 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG)), bleibt unberührt.

10. Welche Mitteilungspflichten haben die/der Versicherte und der/die Versicherungsnehmer/in?

(1) Mitzuteilen ist unverzüglich das Ende des Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung der Anschrift der/des Versicherten (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt) und jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem EStG („Riester-Rente“) führt, insbesondere:

- der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
- der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen und
- die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.

(2) Der Kasse ist auch unverzüglich mitzuteilen, dass die/der Versicherte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Arbeitsentgelt mehr erhält (z. B. bei Elternzeit oder Bezug von Krankengeld).

(3) Für Rentenberechtigte gelten die unter E.1. dargestellten Pflichten.

11. Versicherungsnachweis

(1) Die/der Versicherte erhält jeweils nach Ablauf des Kalender-

jahres einen Nachweis über ihre/seine bis dahin insgesamt erworbene Rentenanwartschaft. Die/der Versicherte kann innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse beanstanden, dass die Beiträge nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind. Sie/er kann ferner innerhalb der gleichen Frist und Form Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte (vgl. D.2.) erheben.

(2) Beanstandungen hinsichtlich der vom Mitglied abgeführten Beiträge sind unmittelbar gegenüber dieser innerhalb der gleichen Frist geltend zu machen.

B. Der Versicherungsbeitrag

1. Wie hoch ist der Versicherungsbeitrag?

(1) Der Beitrag kann frei bestimmt werden.

(2) Altersvorsorgezulagen werden mit ihrer Gutschrift bei der Kasse als Beiträge berücksichtigt.

2. Kann die Höhe der Beiträge verändert werden?

(1) Beitragsänderungen und einmalige Sonderzahlungen können zugelassen werden. Sie gelten als genehmigt, wenn die Kasse nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Gutschrift bei ihr widerspricht.

(2) Die Anpassung von Beiträgen - insbesondere zur Ausnutzung der staatlichen Förderung - obliegt dem/der Versicherungsnehmer/in.

3. Welche Fristen sind für die Zahlung zu beachten?

Der jeweilige Beitrag muss bis zum Ende des Monats, für den er zu entrichten ist, bei der Kasse gutgeschrieben sein. Im Falle der Nichtzahlung wird die Versicherung beitragsfrei gestellt (vgl. A.6.).

4. Wie wird der Beitrag entrichtet?

(1) Während der Beschäftigung werden die Beiträge vom Mitglied zum Fälligkeitszeitpunkt an die Kasse abgeführt. Wenn die/der Versicherte kein Arbeitsentgelt von dem Mitglied bezieht oder ihr/sein Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied beendet ist, werden die Beiträge im Wege der Einzugsermächtigung von der Kasse eingezogen.

(2) Die Kasse kann die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn nicht die von ihr angegebenen Buchungsschlüssel auf dem Überweisungsträger verwendet werden.

C. Voraussetzungen für den Rentenbezug

1. Welche Voraussetzungen müssen für die einzelnen Rentenarten erfüllt werden?

(1) Die **Altersrente** kann ab dem Ersten des Monats beansprucht werden, von dem an ein Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente besteht.

(2) Die **Erwerbsminderungsrente** setzt teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung voraus. Der Anspruch besteht ab Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(3) Die **Hinterbliebenenrente** setzt bei der Witwen-/Witwerrente voraus, dass der/die hinterbliebene Ehegatte/in mit dem/der verstorbenen Versicherten oder Rentenberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war und ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, unabhängig davon, ob ein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden ist.

Ein Anspruch auf Waisenrente besteht, wenn und solange die Waisen einen entsprechenden Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung haben, jedoch nicht länger als die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Waise als Kind gemäß § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 EStG für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Steuerfreibeträgen erfüllt sind.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen

(4) Der Anspruch für die jeweilige Rentenart ist durch Bescheid des jeweiligen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. Hat die/der Versicherte nur deshalb keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, weil sie/er die allgemeine Wartezeit (§ 50 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)) dort nicht erfüllt oder die für Witwen-/Witwerrente erforderliche Mindestehedauer (§ 46 Abs. 2a SGB VI) nicht erreicht oder die Hinzuverdienstgrenze (§ 34 SGB VI) überschritten hat, so hat sie/er Anspruch auf Rentenleistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

(5) Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, haben unter den vorstehenden Voraussetzungen einen Rentenanspruch in der freiwilligen Versicherung ab dem Zeitpunkt, zu dem sie einen Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung hätten, wenn sie dort versichert gewesen wären. Anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung und die mit Beiträgen belegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Zusatzversorgung, soweit diese außerhalb der Zeit einer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung liegen, zu berücksichtigen. Für die Erwerbsminderungsrente haben diese Versicherten den erforderlichen Nachweis durch das Gutachten eines durch die Kasse zu bestimmenden Facharztes zu erbringen. Die Kosten der Begutachtung trägt die/der Versicherte. Die Rente ruht, wenn und solange sich die/der Berechtigte trotz Verlangens der Kasse nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist fachärztlich untersuchen lässt oder das Ergebnis der Untersuchung nicht vorlegt.

2. Wie wird eine Rente beantragt?

(1) Die Kasse erbringt Leistungen nur auf schriftlichen Antrag. Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen.

(2) Ist die/der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der

Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und sie/er den Antrag gestellt hat. Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur dem/der überlebenden Ehegatten/in sowie den Abkömmlingen zu.

D. Die Rentenleistung

1. Wann beginnt die Rentenleistung?

Die Rente (Altersrente, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente) beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder an dem Tag, der bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als Rentenbeginn festzusetzen wäre.

2. Wie wird die Rente ermittelt?

(1) Die Höhe der Rentenleistungen bestimmt sich nach der Anzahl von Versorgungspunkten, die bis zum Rentenbeginn mit den Beiträgen erworben wurden sowie durch mögliche Überschussverteilung in Form von Bonuspunkten. Versorgungspunkte aus Beiträgen und Bonuspunkten werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet; ist die dritte Nachkommastelle eine 5 bis 9, wird dabei die zweite Nachkommastelle um 1 erhöht, sonst bleibt die zweite Nachkommastelle unverändert.

Versorgungspunkte

(2) Zur Ermittlung der Versorgungspunkte aus Beiträgen werden die in einem Kalenderjahr gezahlten Beiträge durch einen Regelbeitrag von 480 Euro geteilt und mit dem Altersfaktor aus der folgenden Alterstabelle multipliziert.

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	41	1,5
18	3,0	42	1,4
19	2,9	43	1,4
20	2,8	44	1,3
21	2,7	45	1,3
22	2,6	46	1,3
23	2,5	47	1,2
24	2,4	48	1,2
25	2,4	49	1,2
26	2,3	50	1,1
27	2,2	51	1,1
28	2,2	52	1,1
29	2,1	53	1,0
30	2,0	54	1,0
31	2,0	55	1,0
32	1,9	56	1,0
33	1,9	57	0,9
34	1,8	58	0,9
35	1,7	59	0,9
36	1,7	60	0,9
37	1,6	61	0,9
38	1,6	62	0,8
39	1,6	63	0,8
40	1,5	64 u. älter	0,8

(3) Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr der Beitragsentrichtung und dem Geburtsjahr. Wird nur auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen verzichtet, werden diese Versorgungspunkte für männliche Versicherte um 20 vom Hundert und für weibliche Versicherte um 3 vom Hundert erhöht. Soweit nur das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich diese Versorgungspunkte bis zum Alter von 38 Jahren um 10 vom Hundert; der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr um jeweils 0,5 vom Hundert bis zum Alter von 56 Jahren. Ab dem Alter von 57 Jahren beträgt der Erhöhungssatz 1 vom Hundert. Soweit sowohl das Erwerbsminderungsrisiko als auch die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen ausgeschlossen wurde, erhöhen sich diese Versorgungspunkte

- für männliche Versicherte bis zum Alter von 45 Jahren um 40 %; der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr um jeweils 1 vom Hundert,
- für weibliche Versicherte bis zum Alter von 45 Jahren um 15 vom Hundert; der Erhöhungssatz vermindert sich bis zum Alter von 59 Jahren für jedes weitere Lebensjahr um jeweils 1 vom Hundert, ab dem Alter von 60 Jahren beträgt der Erhöhungssatz 1 vom Hundert.

Diese Versorgungspunkte werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben.

Bonuspunkte

(4) Im Rahmen der satzungsmäßig vorgeschriebenen versicherungstechnischen Bilanz für die freiwillige Versicherung werden die Überschüsse jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung einer angemessenen Kapitalausstattung festgestellt und zugeteilt. An den Überschüssen aus dem Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung werden die Versicherten durch Bonuspunkte beteiligt, soweit die Versorgungspunkte nicht schon Grundlage einer Rentenleistung sind. Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht. Über die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet der Fachausschuss der Kasse auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz erfolgt nicht.

(5) Werden staatliche Förderungen zurückgefordert, so werden die Versorgungspunkte entsprechend vermindert.

3. Wie hoch ist die Rente?

(1) Die Höhe der monatlichen **Altersrente** ergibt sich durch Multiplikation der bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkte (einschließlich der Bonuspunkte) mit dem Messbetrag von 4 Euro.

(2) Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich die Leistung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,3 vom Hundert, höchstens jedoch um 10,8 vom Hundert.

(3) Die volle **Erwerbsminderungsrente** wird entsprechend der Altersrente berechnet, bei teilweiser Erwerbsminderung beträgt sie die Hälfte. Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung der Erwerbsminderung ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.

(4) Die Erwerbsminderungsrente reduziert sich für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 63. Lebensjahres um 0,3 vom Hundert, höchstens jedoch um 10,8 vom Hundert.

(5) Bemessungsgrundlage der **Hinterbliebenenrente** ist jeweils die Rente, die die/der Verstorbene bezogen hat bzw. hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt des Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.

(6) Art (kleine/große Witwen-/Witwerrente; Halbwaisen-/Vollwaisenrente), Höhe (prozentualer Bemessungssatz) und Dauer des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente richten sich - soweit in diesen AVB nicht anders geregelt (vgl. C.1. Waisenrente) - grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei Witwen-/Witwerrenten gilt von Beginn an der prozentuale Bemessungssatz, der nach Ablauf des Sterbevierteljahres in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblich ist¹. Der Anspruch erlischt nicht durch Wiederheirat. Die Hinterbliebenenrenten werden anteilig gekürzt, wenn sie zusammen die für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebende Rente der/des Verstorbenen übersteigen. Bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente erhöht sich jede verbleibende Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats an entsprechend; abgefundene Renten werden dabei jedoch weiter berücksichtigt.

4. Wann wird die Rente neu berechnet?

(1) Die Rente wird neu berechnet, wenn bei der/dem Rentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit dem vorhergehenden Rentenbeginn weitere Beiträge geleistet worden sind.

(2) Wird aus einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher zur Hälfte gezahlte Rente voll gezahlt.

(3) Wird aus einer Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, so wird die bisher gezahlte Rente zur Hälfte gezahlt.

¹ **Erläuterung:** Die große Witwen-/Witwerrente beträgt 55 vom Hundert der Rente der/des Verstorbenen (vgl. § 67 Nr. 6 SGB VI); sie wird gezahlt, wenn die Witwe/der Witwer das 45. Lebensjahr vollendet hat oder sie/er erwerbsgemindert ist oder ein Kind unter 18 Jahren erzieht (vgl. § 46 SGB VI). Bei Ehen, die vor dem 01.01.2002 geschlossen worden sind und bei denen mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren worden ist, beläuft sich die große Witwenrente auf 60 vom Hundert (vgl. § 255 SGB VI). Die kleine Witwen-/Witwerrente beträgt 25 vom Hundert der Rente der/des Verstorbenen in allen sonstigen Fällen (vgl. § 67 Nr. 5 SGB VI). Die Vollwaisenrente beträgt 20 vom Hundert der Rente der/des verstorbenen Versicherten, die Halbwaisenrente 10 vom Hundert (vgl. § 67 Nr. 7 und 8 SGB VI).

(4) Die Rente wird auch dann neu berechnet, wenn eine kleine Witwen-/Witwerrente in eine große Witwen-/Witwerrente umzuwandeln ist oder umgekehrt, weil sich die Voraussetzungen für den Rentenbezug geändert haben. Entsprechendes gilt bei Umwandlung einer Halbwaisenrente in eine Vollwaisenrente.

(5) Eine Neuberechnung erfolgt auch dann, wenn die staatlichen Förderleistungen nach den Vorschriften des EStG zurückgefordert werden und der Rückforderungsbetrag nicht durch Einmalzahlung ausgeglichen wird.

5. Wie werden die Renten angepasst?

Die laufenden Renten werden jährlich zum 1. Juli durch Erhöhung des Rentenbetrages um 1 vom Hundert angepasst.

6. Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?

(1) Der Berechnung der Versorgungspunkte liegt bis zum Rentenfall eine Verzinsung von 3,25 vom Hundert jährlich zugrunde.

(2) Im Vorgriff auf erwartete höhere Zinserträge ist darüber hinaus für die Rentenlaufzeit ein um 2,0 vom Hundert jährlich höherer Zins einkalkuliert. Auf diese vorweggenommenen höheren Zinserträge entfällt ein Anteil von ca. 25 vom Hundert der nach der Alterstabelle ermittelten Leistungen. Dieser Anteil der Leistungen kann von der Kasse nicht garantiert werden. Die Anwartschaften und Ansprüche können daher um bis zu 25 vom Hundert ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden, wenn sich beim Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung ein Fehlbetrag ergibt.

7. Wann und wie wird die Rente ausgezahlt?

(1) Die Rente wird grundsätzlich monatlich im Voraus auf ein Girokonto der/des Rentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union gezahlt.

(2) Ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union berechtigt die Kasse,

- Rentenzahlungen von der Benennung einer/eines inländischen Empfangsbevollmächtigten oder eines auf den Namen der/des Rentenberechtigten lautenden inländischen Kontos abhängig zu machen;
- Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen.

(3) Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Rentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number - IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code - BIC) mitgeteilt hat.

8. Wann erlischt die Rente?

Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,

- in dem die/der Rentenberechtigte gestorben ist,

- für den letztmals eine Erwerbsminderungsrente, Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist oder bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden wäre; bei Waisenrenten spätestens mit Wegfall der Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Waise als Kind gemäß § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 EStG,
- der auf den Monat folgt, in dem der/dem Rentenberechtigten, die/der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Nichterfüllung der Wartezeit oder Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze nicht erfüllt hat, die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

9. Kann die Rente abgefunden werden?

Eine Rente kann von der Kasse abgefunden werden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. Der Abfindungsbetrag entspricht dem für die Versicherung gebildeten Kapital. Bereits gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

10. Ist eine Kapitalauszahlung möglich?

(1) Auf Antrag zu Beginn der Auszahlungsphase (D.1.) werden bis zu 30 vom Hundert des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals als Einmalbetrag ausbezahlt. Die laufende Rentenleistung wird entsprechend gekürzt.

(2) Eine vollständige Auszahlung des zu Beginn der Auszahlungsphase (D.1.) zur Verfügung stehenden Kapitals ist nur anstelle einer Altersrente möglich. Der Antrag hierzu muss frühestens ein Jahr, spätestens aber sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase (D.1.) bei der Kasse eingehen; andernfalls ist die vollständige Kapitalauszahlung ausgeschlossen.

11. Können Leistungen abgetreten, verpfändet oder beliehen werden?

Ansprüche auf Leistungen aus der Versicherung können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden.

E. Was ist sonst noch zu beachten?

1. Was ist der Kasse durch die/den Rentenberechtigte/n mitzuteilen?

(1) Jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere

- die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,

- bei Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung: der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise Erwerbsminderung und umgekehrt,
- bei Waisenrenten: das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, die Umwandlung einer Halb- in eine Vollwaisenrente,
- bei Witwen-/Witwerrenten: die Umwandlung einer kleinen in eine große Witwen-/Witwerrente oder umgekehrt.

(2) Innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist müssen auf Anforderung Auskünfte erteilt und die erforderlichen Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorgelegt werden.

2. Sind Ersatzansprüche abzutreten?

Steht der/dem Rentenberechtigten aus dem Ereignis, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen eine/n Dritte/n zu, so hat sie/er ihre/seine Ansprüche gegen die/den Dritte/n bis zur Höhe des Bruttobetrag der Rente an die Kasse abzutreten. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der/des Rentenberechtigten geltend gemacht werden.

3. Wann kann die Kasse die Leistung zurückbehalten oder Rentenleistungen zurückfordern?

(1) Kommt die/der Rentenberechtigte ihren/seinen Mitteilungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten sowie der Pflicht zur Abtretung von Ersatzansprüchen nicht nach, kann die Kasse die Rente zurückbehalten.

(2) Ohne Rechtsgrund gezahlte Renten sind in Höhe ihrer Bruttobeträge zurückzuzahlen. Überzahlungen sind zu erstatten oder können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden. Bei einer Verletzung von Anzeigepflichten (vgl. E. 1.) kann sich die/der Rentenberechtigte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

F. Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?

(1) Der Versorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der/des Versicherten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei der Kasse.

(2) Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der/des Versicherten anhand ihrer/seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. Ist für die/den Versicherten ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen, ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

(3) Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt diese bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen freiwilligen Versicherung unabhängiges Anrecht. Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend A.7. Abs. 2 beantragen. In den Fällen des Punktes C.1. Abs. 5 Satz 2 sind Versicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen.

Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit ein, gilt er für das zu übertragende Anrecht zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs ein, zahlt die Kasse der ausgleichsberechtigten Person die Altersrente zum Ersten des Monats, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) Die Anwartschaft der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswerts nach Abs. 2 Satz 2 und 3 unter Berücksichtigung der Teilungskosten ergeben. Bezieht die/der Versicherte eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit, gilt diesbezüglich der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird die Reduzierung der Rente nach D.3. Abs. 4 gesondert festgestellt. Die Rente der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1 ergibt. Wenn der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der/des Versicherten wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Haben sowohl die/der Versicherte als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus der freiwilligen Versicherung, werden diese Anrechte nur innerhalb dieses Tarifs auf der Basis des Kapitalwerts vor Berücksichtigung der Teilungskosten verrechnet.

(6) Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamtVG mit der Maßgabe gekürzt, dass der Begründungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet, das Ergebnis durch die Zahl 12 und den versicherungsmathematischen Barwertfaktor, der der Berechnung des Deckungskapitals zugrunde lag, geteilt und so in einen Kürzungsbetrag umgewandelt wird. Bei einer Kapitalauszahlung vermindert sich das gebildete Kapital entsprechend dem Anteil des Kürzungsbetrages, der dem Anteil des ausgezahlten Kapitals entspricht. Bei einer Abfindung oder Kündigung berechnet sich der Abfindungsbetrag beziehungsweise das ausgezahlte Kapital aus dem gekürzten, für die Versicherung gebildeten Kapital. Die Sätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn eine Rentenleistung zunächst ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.

G. Welche Verjährungsregeln sind zu beachten?

Zur Vermeidung einer Verjährung von Ansprüchen aus der Versicherung können diese nur innerhalb von drei Jahren schriftlich

geltend gemacht werden; dies gilt auch für Beanstandungen, dass die Kapitalauszahlung, die laufende monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung oder eine Rückzahlung nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden sei. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Sie ist gehemmt, solange auf die Beanstandung hin noch keine Entscheidung der Kasse ergangen ist.

H. Was kann sich ändern?

Die Leistungen nach diesem Vertrag können zur Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen sowie aus versicherungstechnischen Gründen auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars geändert werden. Soweit die Versicherungsbedingungen die Pflichten der Versicherten, die Versicherungsnachweise, das Verfahren der Rentenfestsetzung, die Zahlungsweise und die Ausschlussfristen betreffen, können sie darüber hinaus zur Anpassung an Änderungen der Satzung oder sonstige Veränderungen der Rechtslage geändert werden.

I. Welche Besonderheiten gelten bei der Entgeltumwandlung?

Abweichend von Abschnitt A.2. kommen Versicherungsverträge, die ein Mitglied (Versicherungsnehmer) zugunsten seiner Beschäftigten (Versicherte) zur Durchführung der Entgeltumwandlung abgeschlossen hat, mit dem Eingang der Anmeldung bei der Kasse zustande. In diesem Fall erhält der Versicherungsnehmer auch eine Versicherungsbestätigung zur Weiterleitung an die/den Versicherte/n sowie - bei einer späteren Vertragsänderung - einen entsprechenden Nachtrag. Im Falle einer Kündigung des Versicherungsvertrages durch das Mitglied werden die Versicherungsverhältnisse als beitragsfreie Versicherungen fortgeführt.

J. Wer ist für Beschwerden und Klagen zuständig?

(1) Beschwerden können gerichtet werden an das

Ministerium des Innern
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13
14467 Potsdam

(2) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen die Kasse bei dem für deren Sitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse in Gransee.

(3) Falls die/der Versicherte oder Rentenberechtigte nach Beginn der freiwilligen Versicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.

K. Welches Recht gilt?

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

L. Was ist die Vertragssprache?

Die Vertragssprache ist deutsch.

M. Welche Übergangsregelungen gelten?

(1) Der Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist (vgl. Abschnitt G. Satz 1) wird vom 1. Januar 2008 an berechnet, wenn die fünfjährige Verjährungsfrist nach G. in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung vor dem 1. Januar 2008 begonnen hat und die Verjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist. Läuft die fünfjährige Verjährungsfrist früher ab, ist die Verjährung mit dem Ablauf der Fünfjahresfrist vollendet.

(2) Für Versicherungsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 2007 entstanden sind, gelten die Regelungen des Gerichtsstandes nach Abschnitt J. in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2008 fort.

Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -

Postanschrift:

Postfach 12 09
16771 Gransee

Hausanschrift:

Rudolf-Breitscheid-Straße 62
16775 Gransee

Info-Service

Kostenlose Hotline

0800 014020

Telefon

03306 79860

Telefax

03306 798666

E-Mail

info@kvbbg.de

Internet

www.kvbbg.de

Errichtung des Landesbetriebes Forst Brandenburg

Erlass
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
im Einvernehmen
mit dem Ministerium der Finanzen
und dem Ministerium des Innern
Vom 11. August 2009

1 Errichtung

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz wird gemäß dem Gesetz des Landes Brandenburg zur Neuorganisation der Landesforstverwaltung im Rahmen der Weiterentwicklung der Forstreform vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 367) sowie § 14 des Lan-

desorganisationsgesetzes die Landesforstverwaltung ab dem 1. Januar 2009 als Landesbetrieb nach § 14 des Landesorganisationsgesetzes geführt.

2 Name, Geschäftsführung und Sitz

- (1) Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „Forst Brandenburg“.
- (2) Der Landesbetrieb handelt nach einer Geschäftsordnung und einer Betriebsanweisung.
- (3) Der Landesbetrieb hat seinen Sitz in Potsdam.

3 Betriebsleitung

- (1) Die Leitung des Landesbetriebes obliegt einer Direktorin/einem Direktor. Sie/er vertritt den Landesbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Direktorin/der Direktor führt den Landesbetrieb in eigener Verantwortung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Sie/er stellt die Erledigung der Aufgaben sicher und verantwortet das Betriebsergebnis.
- (3) Die Direktorin/der Direktor ist Vorgesetzte/r aller Beschäftigten des Landesbetriebes. Sie/er ist auch Dienstvorsorgesetzte/r im Sinne des § 4 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes und nimmt die Funktion der Dienststellenleitung nach § 7 des Landespersonalvertretungsgesetzes wahr.

4 Rechtsform und Wirtschaftsführung

- (1) Der Landesbetrieb handelt als Behörde im Sinne des § 1 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.
- (2) Der Landesbetrieb wird kaufmännisch eingerichtet. Die Umstellung auf die kaufmännische Buchführung und das IT-System ist gegebenenfalls aufbauend auf dem bestehenden Forstbetriebsmanagementsystem vorzunehmen.
- (3) Der Landesbetrieb nutzt Instrumente des neuen Finanzmanagements, darunter Zielvereinbarungen, Budgetierung, Produktbildung und KLR als Steuerungselemente.

5 Aufsicht

- (1) Das für Forsten zuständige Ministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht über den Landesbetrieb aus.
- (2) Die Aufsicht umfasst insbesondere:
 - a) die Zustimmung zur Geschäftsordnung und der Betriebsanweisung des Landesbetriebes, wobei die erstmalige Bestätigung im Einvernehmen mit dem für Finanzen und Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung erfolgt,

- b) die Bestellung/die Entlassung der Direktorin/des Direktors des Landesbetriebes,
- c) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d) die Bestellung des Rechnungsprüfers im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.

- (3) Die Direktorin/der Direktor berichtet dem zuständigen Ministerium periodisch über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Landesbetriebes. Bei wichtigem Anlass hat die Direktorin/der Direktor dem Ministerium unverzüglich zu berichten.

6 Übergangsregelungen

Die nachstehenden Übergangsregelungen gelten bis zum 31. Dezember 2009:

- a) Die Ämter für Forstwirtschaft (ÄfF) und die Landesforstanstalt Eberswalde (LFE) werden mit den ihnen bisher zugewiesenen Aufgaben und in ihrer derzeitigen inneren Struktur als Außenstellen, bezeichnet als Betriebsteile des Landesbetriebes Forst Brandenburg überführt. Die Betriebsteile verbleiben an ihren derzeitigen Standorten. Die Leitung der Betriebsteile obliegt den ehemaligen Leitern der ÄfF beziehungsweise dem Leiter der LFE.
- b) Die Zuständigkeiten innerhalb des Landesbetriebes regelt ein Geschäftsverteilungsplan. Es gilt die vorläufige Geschäftsordnung vom 1. Januar 2009. Im Übrigen findet die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg Anwendung.
- c) Bis zur Einführung der kaufmännischen Buchführung erfolgt ein Wirtschaften gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit VV Nr. 1.7 zu § 26 der Landeshaushaltsordnung nach dem Haushaltsplan für 2009. Für 2010 ist eventuell eine weitere Ausnahmeregelung erforderlich.

7 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2009 in Kraft.

Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Abteilung 4 - Straßenverkehr - Nr. 14/2009
Vom 3. August 2009

Die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 4. Juni 2009 wurde am 10. Juni 2009 im Bundesanzeiger (BAnz. S. 2050) veröffentlicht. Nach der Nummer II 3 Buchstabe c bis f der neuen VwV zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO, Rn. 136 bis 139, können den dort aufgeführten schwer-

behinderten Menschen Ausnahmegenehmigungen (Parkerleichterungen) erteilt werden, die bundesweit gelten (Nummer V der VwV zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO, Rn. 144), aber nicht zur Benutzung ausgewiesener Schwerbehindertenparkplätze (Z. 314/Z. 315 mit Zusatzzeichen 1044-10 StVO) berechtigen. Die Muster des besonderen Parkausweises sowie des Formblattes der Ausnahmegenehmigung (Nummer I 2 und Nummer IV der VwV zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO, Rn. 128 und 143) wurden am 15. Juli 2009 im Verkehrsblatt 2009 S. 390 bekannt gegeben. Die in der Nummer II 3 Buchstabe c bis f der VwV zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO, Rn. 136 bis 139, aufgeführten schwerbehinderten Menschen entsprechen weitestgehend den Personengruppen, denen auf Grund der brandenburgischen Sonderregelung im Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung Abteilung 5 - Straßenverkehr - Nr. 10/2007 vom 4. Oktober 2007 (ABl. S. 2199) schon bisher Parkerleichterungen in den Ländern Brandenburg und Berlin gewährt worden sind, die unter anderem auch die Benutzung ausgewiesener Schwerbehindertenparkplätze gestatten. Zur Vermeidung von Nachteilen für diese Gruppen schwerbehinderter Menschen legt das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung fest, dass in Ergänzung der bundeseinheitlichen Ausnahmegenehmigung den berechtigten Personenkreisen mit Wohnsitz im Land Brandenburg eine Ausnahmegenehmigung entsprechend dem beigefügten Muster (Anlage 2) zu erteilen ist, die gemäß einer Vereinbarung mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung auch im Land Berlin gilt. Der besondere Parkausweis (Verkehrsblatt 2009 S. 392), der von einer Straßenverkehrsbehörde des Landes Brandenburg oder Berlin ausgestellt worden ist, berechtigt somit auch zur Benutzung ausgewiesener Schwerbehindertenparkplätze (Z. 314/Z. 315 mit Zusatzzeichen 1044-10 StVO) in beiden Bundesländern. Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie und dem Ministerium des Innern wird für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen durch die Straßenverkehrsbehörden im Land Brandenburg Folgendes bestimmt:

1 Berechtigter Personenkreis

Auf Antrag erhalten nachstehend aufgeführte Personen, mit folgenden vom Landesamt für Soziales und Versorgung bestätigten Gesundheitsstörungen beziehungsweise Funktionsbeeinträchtigungen, eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO (Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen):

- a) schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken);
- b) schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem Grad der Be-

hinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane;

- c) schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 vorliegt;
- d) schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt.

2 Verwaltungsverfahren

- a) Das Landesamt für Soziales und Versorgung prüft im Wege der Amtshilfe bereits im Rahmen des Verfahrens über die Feststellung des Grades der Behinderung, ob ein Antragsteller/eine Antragstellerin zu einem der in Nummer 1 bestimmten Personenkreise gehört und erteilt eine Bescheinigung (Anlage 1) als Nachweis zum formlosen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO (Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen). Der Antrag ist unter Vorlage der Bescheinigung des Landesamtes für Soziales und Versorgung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.
- b) Die zuständige Straßenverkehrsbehörde erteilt eine Ausnahmegenehmigung gemäß dem beigefügten Muster (Anlage 2) sowie den im Verkehrsblatt 2009 S. 392 bekannt gegebenen Parkausweis. Die Ausnahmegenehmigung und der Parkausweis sind in der Regel für die Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises, längstens jedoch nur für fünf Jahre, zu erteilen (Nummer III 2 der VwV zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO, Rn. 141).
- c) Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel gebührenfrei erteilt werden (Nummer III 3 der VwV zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO, Rn. 142).

3 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Regelung tritt am 7. August 2009 in Kraft und am 31. Juli 2014 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung Abteilung 5 - Straßenverkehr - Nr. 10/2007 vom 4. Oktober 2007 (ABl. S. 2199) außer Kraft. Die auf Grund der Nummer 2 Buchstabe b dieses Erlasses erteilten Ausnahmegenehmigungen und Parkausweise für den Bereich der Länder Brandenburg und Berlin werden nicht widerrufen, sondern gelten bis zum jeweiligen Ablauf der aufgeführten Fristen weiter (Bestandsschutzregelung). Soweit Anspruchsberechtigte die nunmehr bundesweit geltende Ausnahmegenehmigung - einschließlich des besonderen Parkausweises - beantragen, sind die auf der Grundlage der bisherigen brandenburgischen Sonderregelung erteilte Ausnahmegenehmigung und der dazugehörige Parkausweis im Austauschverfahren einzuziehen.



Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
Außenstelle

Datum:

Bescheinigung

zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde als Nachweis zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen:

Es wird bestätigt, dass

Frau/Herr
geboren am
wohnhaft in
AZ

zu einer der folgenden Personengruppen nach Nummer II 3 Buchstabe c bis f derVwV zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO, Rn. 136 bis 139, gehört:

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)
- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane
- Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 vorliegt
- Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Damausgang und zugleich künstlicher Hamableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt

Die oben genannte Person erfüllt damit die medizinischen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (Bewilligung von Parkerleichterungen) für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen.

Landesamt für Soziales und Versorgung

Diese Bescheinigung ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Hinweis: Zur Beantragung der Ausnahmegenehmigungen benötigt die Straßenverkehrsbehörde neben dieser Bescheinigung auch eine beidseitige Kopie des Schwerbehindertenausweises.

Anlage 2

<p>(Behörde) (Datum)</p> <p>(Ort)</p> <p>(Aktenzeichen)</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmegenehmigung Nr.: zur Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO</p>	<p>Bildliche Darstellung der genannten Verkehrszeichen:</p> <p>Zeichen 242 StVO </p> <p>Zeichen 283 StVO </p> <p>Zeichen 286 StVO </p> <p>Zeichen 290 StVO </p> <p>Zeichen 314 StVO </p> <p>Zeichen 315 StVO </p> <p>Zeichen 325 StVO </p> <p>Bild 291 </p>
<p>Frau/Herrn</p>	
<p>wohnhaft in</p>	
<p>und dem jeweils befördernden Fahrzeugführer der vorgenannten Person wird aufgrund des § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO die Ausnahmegenehmigung erteilt, mit dem Kraftfahrzeug</p> <ol style="list-style-type: none"> an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO), oder in Berlin auch an Stellen, an denen das Haltverbot (Zeichen 283 StVO) mit Zusatzzeichen „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“ angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken, im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten, an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken, in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken, an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung, auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken, in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, <p>sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.</p>	
<p>Diese Parkerleichterungen gelten im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.</p>	
<p><u>Nebenbestimmungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Während des Parkens ist der als Anlage beigefügte Parkausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Beim Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO), im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO), wenn durch Zusatzzeichen das Parken nicht zugelassen ist, und in Berlin im Haltverbot (Zeichen 283 StVO) mit Zusatzzeichen „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“ ist zusätzlich die Ankunftszeit durch die Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Absatz 2 Nummer 2, Bild 291 StVO) nachzuweisen. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung missbraucht worden ist. Missbrauch kann außerdem nach § 49 StVO verfolgt werden. 	
<p><u>Allgemeine Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Von der Ausnahmegenehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 1 StVO) Gebrauch gemacht werden. Die Halt- und Parkverbote des § 12 StVO sind zu beachten, soweit die Ausnahmegenehmigung nichts anderes bestimmt. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt insbesondere nicht zum Halten oder Parken innerhalb der durch Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot) gekennzeichneten Verbotsstrecken, es sei denn, bei Haltverboten in Berlin ist das Zusatzzeichen „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“ angeordnet. Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen diesen Bescheid mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Soweit zum Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) das Zusatzzeichen „Pkw“ angeordnet ist, darf dort mit anderen Fahrzeugen nicht geparkt werden; beim „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) darf das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht mehr als 2,8 t betragen. 	
<p>Besonderer Hinweis für eine Nutzung dieser Ausnahmegenehmigung außerhalb Berlins und Brandenburgs: Diese Ausnahmegenehmigung gilt außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg nicht für Parkplätze mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol), die ausschließlich für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen und für blinde Menschen reserviert sind.</p>	<p>Parkplätze mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol) in Berlin und Brandenburg; z. B.:</p> <p></p> <p></p>
<p>Die Ausnahmegenehmigung ist gültig bis:</p>	
<p>Unterschrift, Siegel</p>	

**Feststellung der Nichterforderlichkeit
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben für den Neubau eines Radweges
an der B 1, Hoppegarten - Müncheberg,
von Netzknoten 3550005, Abschnitt 130
bis Netzknoten 3450014, Abschnitt 280
im Landkreis Märkisch-Oderland**

Bekanntmachung des
Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
- Planfeststellungsbehörde - gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Vom 11. August 2009

Der Landesbetrieb Straßenwesen - Der Vorstand (Vorhabenträger) hat zur Ermittlung der UVP-Pflicht seines Vorhabens eine Entscheidung über die „Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vom 25. Juni 2005 (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) beantragt.

Das beantragte Vorhaben betrifft den Neubau eines parallel zur B 1 verlaufenden Radweges im Zweirichtungsverkehr. Der Radweg soll die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 1 verbessern. Zwischen dem Ortsausgang Hoppegarten und Ortszugang Müncheberg sind im Zuge der B 1 keine Anlagen für den Radverkehr vorhanden. Der Radverkehr läuft derzeit auf der B1 oder teilweise auf unbefestigten Waldwegen parallel zur B 1.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben, für welches nach § 3c in Verbindung mit § 3e UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

Als Ergebnis stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass für das vorgenannte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

**Feststellung der Nichterforderlichkeit
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben grundlegende Erneuerung der B 87
in der Ortsdurchfahrt Lübben Abschnitt 210
im Landkreis Dahme-Spreewald**

Bekanntmachung des
Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
- Planfeststellungsbehörde - gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Vom 11. August 2009

Der Landesbetrieb Straßenwesen - Der Vorstand (Vorhabenträger) hat zur Ermittlung der UVP-Pflicht seines Vorhabens eine Entscheidung über die „Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vom 25. Juni 2005 (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) beantragt.

Das beantragte Vorhaben betrifft die grundlegende Erneuerung der B 87 (Abschnitt 210 von km 0+029 bis km 0+424) in der Ortsdurchfahrt Lübben auf einer Länge von rd. 395 m. Das Vorhaben beinhaltet den Umbau der „Luckauer Straße“ vom Anschluss an den Bahnübergang bis zum Knotenpunkt „Puschkinstraße“. Mit diesem Vorhaben werden insbesondere der Straßenoberbau, die Entwässerungsanlagen, Rad- und Gehwege sowie Querungshilfen und Mittelinseln den Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs angepasst.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben, für welches nach § 3c in Verbindung mit § 3e UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

Als Ergebnis stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass für das vorgenannte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Biogasanlage in 16303 Schwedt/Oder**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 25. August 2009

Die Firma BioGas Schwedt KG BFI BioFuel Investment GmbH & Co., Pariser Straße 47 in 10719 Berlin beantragte die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16303 Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt, Flur 26, Flurstück 529 (Landkreis Uckermark) eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
zweier Windkraftanlagen in 15306 Fichtenhöhe,
OT Alt Mahlisch**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 25. August 2009

Die Firma Windmüllerei Alt Mahlisch GbR Leibner und Ucke, Dorfstraße 20 in 18246 Klein Sien beantragte die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15306 Fichtenhöhe, OT Alt Mahlisch in der Gemarkung Alt Mahlisch, Flur 1, Flurstück e 150 und 157 (Landkreis Märkisch-Oderland) zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I

S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Biogasanlage in 15484 Beeskow, OT Oegeln**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 25. August 2009

Die Firma Biogas Van der Jagt Johannes und Edwin Van der Jagt, Feldeinsamkeit 6 in 15898 Neuzelle beantragte die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15484 Beeskow, OT Oegeln in der Gemarkung Beeskow, Flur 19, Flurstück e 342 und 344 (Landkreis Oder-Spree) eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) so wie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Milchviehanlage in 15320 Neutrebbin**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 25. August 2009

Die Firma TIBO Landwirtschafts GmbH, Bahnhofstraße 24 in 15320 Neutrebbin beantragte die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15320 Neutrebbin in der Gemarkung Neutrebbin, Flur 2, Flurstücke 111, 112 und 114 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Milchviehanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1 e) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.5.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung von drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 90 in 14913 Niederer Fläming, OT Hohenseefeld (Windeignungsgebiet W 12 - Niederer Fläming Ost)

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 25. August 2009

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Standortentwicklung GmbH, Dorfstraße 20 a in 18276 Lohmen wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Hohenseefeld, Flur 1, Flurstück 12 und sowie Flur 2, Flurstück 4, drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 90 mit einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Nabenhöhe von 105 m zu errichten und zu betreiben. Die Leistung soll 2 MW_{el} je Anlage betragen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt mit einer Ausfertigung der dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit **vom 27.08.2009 bis 09.09.2009** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Gemeindeverwaltung Niederer Fläming, Bauamt, Dorfstraße 1 a in 14913 Niederer

Fläming OT Lichterfelde zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Bei Einsichtnahmen im Landesumweltamt Brandenburg wird nach Möglichkeit um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Ablehnung von fünf Windkraftanlagen in 15913 Märkische Heide, OT Glietz

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 25. August 2009

Die von der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Standortentwicklung GmbH, Dorfstraße 20 a in 18276 Lohmen beantragte **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für fünf Windkraftanlagen des Typs Vestas V 90 auf den Grundstücken in der **Gemarkung Glietz, Flur 2, Flurstück 38 sowie Flur 3, Flurstücke 1, 6/1 und 9** wurde abgelehnt.

Auslegung

Der Ablehnungsbescheid liegt mit einer Ausfertigung der dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom **27.08.2009 bis 09.09.2009** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Gemeindeverwaltung Märkische Heide, Bauamt, Schlossstraße 13 a in 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Bei Einsichtnahmen im Landesumweltamt Brandenburg wird nach Möglichkeit um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 10 07 65, 03007 Cottbus schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Wider-

spruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Vom 27. Mai 2009

Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004 S. 838), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 16. Juli 2008 (ABl. S. 2917), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Den Mitgliedern stehen für das Leistungsrecht ehemalige Mitglieder gleich, die keine Erstattung nach § 23 erhalten haben.“

2. § 18 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Personen, die nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 oder Abs. 5 aus dem Versorgungswerk ausgeschieden sind, und bei ausgleichsberechtigten Personen nach § 25, die nicht selbst Mitglied sind, erfolgt lediglich eine Anrechnung von Versicherungsjahren nach Nummer 1.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Endet die Mitgliedschaft vor Erfüllung der Wartezeit für die Altersrente (§ 17 Abs. 4), werden dem bisherigen Mitglied nach Ablauf der Ausschlussfrist von sechs Monaten gemäß § 14 Abs. 4 60 vom Hundert seiner bisher geleisteten Beiträge mit Ausnahme von Arbeitgeberanteilen, Beiträgen gemäß § 33 Abs. 6 und Nachversicherungsbeiträgen erstattet. So weit Beitragsrückstände bestehen, ist das Versorgungswerk zur Verrechnung oder Nachforderung berechtigt. Die Anwartschaft erlischt mit der Zahlung des Erstattungsbetrages.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird Absatz 3.

4. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Versorgungsausgleich

(1) Ist ein Mitglied in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz mit Maßgabe der nachfolgenden Regelungen statt.

(2) Die Durchführung des Versorgungsausgleiches führt nicht dazu, dass die ausgleichsberechtigte Person Mitglied des Versorgungswerkes wird. Insbesondere ist eine ausgleichsberechtigte Person, die im Wege des Versorgungsausgleiches ein Anrecht im Versorgungswerk erworben hat und bisher nicht Mitglied des Versorgungswerkes war, weder verpflichtet noch berechtigt, Beiträge gemäß §§ 33 bis 35 zu leisten.

(3) Der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person, die nicht selbst Mitglied des Versorgungswerkes ist, ist auf eine Altersrente gemäß § 17 beschränkt. Der Anspruch erhöht sich um einen bestimmten Prozentsatz abhängig vom Alter der ausgleichsberechtigten Person zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung zur internen Teilung. Die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Prozentsätze für diese Anpassung werden von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

(4) § 23 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Während eines rechtshängigen Ehescheidungsverfahrens ruht abweichend von §§ 23 und 24 die Erstattungsverpflichtung oder die Übertragungsverpflichtung bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

Genehmigung

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg genehmige ich die am 27. Mai 2009 von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg beschlossenen Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg.

Potsdam, den 27. Juli 2009

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Ausfertigungsvermerk
zur Dritten Satzung zur Änderung der Satzung
des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte
in Brandenburg**

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg wurde von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte am 27.05.2009 beschlossen.

Die vorliegende Ausfertigung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg stimmt mit dem von der Vertreterversammlung beschlossenen Text überein.

Brandenburg an der Havel, den 29. Juli 2009

Rechtsanwalt Dr. Uwe Furmanek Rechtsanwalt Andreas Lau

Vorsitzender des Vorstandes Vorsitzender der Vertreterversammlung

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten
im Land Brandenburg

**Erste Änderung der Satzung
des Versorgungswerkes der Steuerberater
und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg
(Steuerberaterversorgungswerk)
vom 28. November 2007 (ABl. 50/2007 S. 2613)**

Die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes hat am 12. Juni 2009 gemäß § 8 Absatz 4 Nr. 1 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2006 (GVBl. Teil I S. 110), mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft folgende Änderung der Satzung beschlossen:

1. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jedes Mitglied hat vorbehaltlich der Regelung des § 44 Absatz 1 ab dem auf die Vollendung des 67. Lebensjahres (Altersgrenze) folgenden Monatsanspruch auf lebenslange Altersrente. Dies gilt auch für ehemalige Mitglieder, deren Beiträge nicht übergeleitet worden sind.“

2. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag wird vorbehaltlich der Regelung des § 44 Absatz 2 die Altersrente mit Vollendung eines früheren Le-

bensjahres als nach Absatz 1, jedoch frühestens vom vollendeten 62. Lebensjahr an, in verminderter Höhe gewährt. Die Minderung beträgt 0,5 vom Hundert für jeden Monat, für den die Rente früher in Anspruch genommen wird. Die Minderung gilt nach Vollendung der Altersgrenze fort.“

3. § 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ist bei Beginn der Altersrente keine sonstige Person vorhanden, die Leistungen des Steuerberaterversorgungswerks beanspruchen könnte, so erhält das Mitglied auf Antrag einen Zuschlag in Höhe von 5 vom Hundert der Altersrente. Damit entfallen Ansprüche auf Hinterbliebenenrente und Kapitalabfindungen.“

4. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Monatsbetrag der Berufsunfähigkeits- bzw. Altersrente ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre, dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten, dem geburtsjahrabhängigen Faktor und dem Eintrittsalterfaktor.“

5. § 18 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Anzurechnende Versicherungsjahre sind

1. die Jahre, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand,
2. die Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist,
3. bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 60. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit).

Bei angefangenen Versicherungsjahren nach den Nummern 1, 2 und 3 gilt jeder Monat als ein Zwölftel Versicherungsjahr; bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat. Bei Personen, die aus dem Steuerberaterversorgungswerk ausgeschieden sind und keine Beitragserstattung erhalten haben, erfolgt lediglich eine Anrechnung von Versicherungsjahren nach Nummer 1.“

6. § 18 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der geburtsjahrabhängige Faktor ist der Anlage 1 der Satzung zu entnehmen.“

7. § 18 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der Eintrittsalterfaktor ist der Anlage 2 der Satzung zu entnehmen. Als Eintrittsalter gilt das bei Eintritt ins Versorgungswerk vollendete Lebensjahr.“

8. Der bisherige § 18 Absatz 5 wird zu § 18 Absatz 7.

9. Der bisherige § 18 Absatz 6 wird zu § 18 Absatz 8.

10. Der bisherige § 18 Absatz 7 wird zu § 18 Absatz 9.

11. § 18 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„Die Berufsunfähigkeitsrente darf nicht höher sein als die Altersrente, die sich fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Vollendung der Altersgrenze ergibt.“

12. § 22 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 vom Hundert des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. Der Vomhundertsatz reduziert sich um ein vom Hundert für jedes Jahr, um das der Altersunterschied der Ehepartner größer als 15 Jahre ist. Für die Ermittlung wird § 18 Abs. 10 nicht angewendet.“

13. § 24 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Versorgungsausgleich wird nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG) durchgeführt, soweit nicht im Folgenden abweichende Regelungen getroffen werden. Die Halbteilung der Anrechte erfolgt durch eine interne Teilung, sofern keine externe Teilung stattfindet.“

14. § 24 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind beide Ehegatten Mitglieder des Versorgungswerkes, werden die in der Versorgungseinrichtung vorhandenen Anrechte beider Ehegatten durch das Familiengericht intern geteilt; das Versorgungswerk vollzieht den Versorgungsausgleich in Höhe des Wertunterschieds nach Berechnung. Die interne Teilung begründet für die ausgleichsberechtigte Person einen Anspruch auf Altersrente (Versorgungsausgleichsrente), indem das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts überträgt. Das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person wird in Höhe des Ausgleichswerts gekürzt. Der Ausgleichswert entspricht der Hälfte der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre der ausgleichspflichtigen Person in der Ehezeit gemäß § 18 Absatz 3. Der dem Familiengericht gemäß § 5 Absatz 3 VersAusglG mitzuteilende korrespondierende Kapitalwert bestimmt sich altersabhängig gemäß der Anlage 3 der Satzung.“

15. § 24 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Versorgungsausgleichsrente berechnet sich unter Berücksichtigung des Ausgleichswertes in entsprechender Anwendung von § 18 Absatz 1. Dabei wird der durchschnittliche Beitragsquotient entsprechend § 18 Absatz 4 so

ermittelt, indem nur die in der Ehezeit eingezahlten Beiträge und Monate berücksichtigt werden. Der geburtsjahrabhängige Faktor wird entsprechend dem Geburtsjahr der ausgleichsberechtigten Person ermittelt. Der maßgebende Eintrittsalterfaktor bestimmt sich nach dem Eintrittsalter der ausgleichspflichtigen Person.“

16. § 24 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ist die ausgleichsberechtigte Person kein Mitglied des Steuerberaterversorgungswerks, so wird sie es auch durch den Versorgungsausgleich nicht. Ein Anspruch auf Leistungen gemäß § 15 Absatz 1 Ziffer 2 bis 5 besteht neben der Versorgungsausgleichsrente nicht. Als Ausgleich für diesen Leistungsausschluss erhöht sich der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Versorgungsausgleichsrente für jedes Jahr zwischen dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung und der Vollendung des 67. Lebensjahres der ausgleichsberechtigten Person um 0,45 %; dabei sind angefangene Jahre als volle Jahre zu berücksichtigen. Die Erhöhung beträgt mindestens 1 %. Eine weitere Erhöhung durch eigene Beitragszahlungen der ausgleichsberechtigten Person ist ausgeschlossen.“

17. § 24 Absatz 5 wird wie folgt eingefügt:

„Bezieht die ausgleichspflichtige Person im Zeitpunkt des Endes der Ehe bereits eine Leistung, wird der dieser Leistung zu Grunde liegende Leistungsbescheid aufgehoben und die Leistung unter Berücksichtigung des Ausgleichswerts gekürzt. Die Kürzung erfolgt mit der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts. Die ausgleichsberechtigte Person, die die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug erfüllt, hat frühestens ab der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung einen Anspruch auf die Leistung aus dem ihr übertragenen Anrecht.“

18. § 24 Absatz 6 wird wie folgt eingefügt:

„Beträgt die Höhe der Versorgungsausgleichsrente nach Absatz 3 zum Ende der Ehezeit höchstens 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV, so findet kein Versorgungsausgleich statt.“

19. § 24 Absatz 7 wird wie folgt eingefügt:

„Für eine eventuelle Anpassung der Anrechte und Ausgleichswerte gelten die §§ 32 bis 38 VersAusglG in Verbindung mit den §§ 225 und 226 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.“

20. § 24 Absatz 8 wird wie folgt eingefügt:

„Auf rechtskräftige Entscheidungen des Familiengerichts nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich findet § 24 in seiner bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung Anwendung.“

21. Die Überschrift zu IX wird wie folgt gefasst:

„IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

22. Nach § 43 wird der folgende § 44 angefügt:

„§ 44

Leistungen nach der bis zum 31.12.2009 gültigen Fassung

(1) Für Mitglieder, die bis zum 31.12.2009 in das Steuerberaterversorgungswerk eingetreten sind, wird abweichend zu § 17 Absatz 1 die Altersgrenze wie folgt festgelegt:

Geburtsjahr	Altersgrenze	
	Jahr	Monate
1947	65	1
1948	65	2
1949	65	3
1950	65	4
1951	65	5
1952	65	6
1953	65	7
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
1964 und später	67	0

(2) Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 01.01.2012 begonnen hat, kann abweichend von § 17 Absatz 2 an Stelle des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr gewählt werden.

(3) Wer bis zum 31.12.2009 Mitglied des Steuerberaterversorgungswerks geworden ist und bei Eintritt des Leistungsfalles noch ist, erhält seine Leistung nach der ab 01.01.2010 gültigen Satzung, mindestens jedoch mit den mit dem geburtsjahrabhängigen Faktor multiplizierten Leistungen aufgrund des § 18 der bis zum 31.12.2009 geltenden Satzung. Die Leistungen aufgrund des § 18 der bis zum 31.12.2009 geltenden Satzung werden mit dem Rentensteigerungsbetrag in Höhe von 57,00 EUR berechnet, es sei denn, der Wert des nach dem 31.12.2009 gültigen Rentensteigerungsbetrags liegt unter diesem. In diesem Falle gilt der Wert des nach dem 31.12.2009 gültigen Rentensteigerungsbetrags.“

23. Der bisherige § 44 wird zu § 45 und wie folgt gefasst:

„§ 45

Inkrafttreten

(1) Die Änderungen zu § 24 treten zum 01.09.2009 in Kraft.

(2) Die sonstigen Änderungen treten am 01.01.2010 in Kraft.“

Anlagen:**Anlage 1 zu § 18 Absatz 5 der Satzung****Bestimmung des geburtsjahrabhängigen Faktors**

Der geburtsjahrabhängige Faktor ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Geburtsjahrgang	geburtsjahrabhängiger Faktor	Geburtsjahrgang	geburtsjahrabhängiger Faktor
bis 1949	1,0000	1975	0,9350
1950	0,9975	1976	0,9325
1951	0,9950	1977	0,9300
1952	0,9925	1978	0,9275
1953	0,9900	1979	0,9250
1954	0,9875	1980	0,9225
1955	0,9850	1981	0,9200
1956	0,9825	1982	0,9175
1957	0,9800	1983	0,9150
1958	0,9775	1984	0,9125
1959	0,9750	1985	0,9100
1960	0,9725	1986	0,9075
1961	0,9700	1987	0,9050
1962	0,9675	1988	0,9025
1963	0,9650	1989	0,9000
1964	0,9625	1990	0,8975
1965	0,9600	1991	0,8950
1966	0,9575	1992	0,8925
1967	0,9550	1993	0,8900
1968	0,9525	1994	0,8875
1969	0,9500	1995	0,8850
1970	0,9475	1996	0,8825
1971	0,9450	1997	0,8800
1972	0,9425	1998	0,8775
1973	0,9400	1999	0,8750
1974	0,9375	2000	0,8725

Anlage 2 zu § 18 Absatz 6 der Satzung**Bestimmung des Eintrittsalterfaktors**

Der Eintrittsalterfaktor ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Eintrittsalter	Eintrittsalterfaktor	Eintrittsalter	Eintrittsalterfaktor
bis 25	1,200	41	1,120
26	1,195	42	1,115
27	1,190	43	1,110
28	1,185	44	1,105
29	1,180	45	1,100
30	1,175	46	1,090
31	1,170	47	1,080
32	1,165	48	1,070
33	1,160	49	1,060
34	1,155	50	1,050
35	1,150	51	1,040
36	1,145	52	1,030
37	1,140	53	1,020
38	1,135	54	1,010
39	1,130	ab 55	1,000
40	1,125		

Anlage 3 zu § 24 Absatz 2 der Satzung**Berechnung des korrespondierenden Kapitalwertes**

Der korrespondierende Kapitalwert (kK) ergibt sich aus dem Produkt aus

dem Rentensteigerungsbetrag (RSB) zum Eheende,
dem Ausgleichswert (AGW) gemäß § 24 Abs. 2,
dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten (pBQEhe) bezogen auf die Ehezeit gemäß § 18 Abs. 4
dem Eintrittsalterfaktor (EAF) gemäß § 18 Abs. 6 und
dem Barwertfaktor (BF) aus der untenstehenden Barwerttabelle.

Das entsprechende Alter ist gleich dem vollendeten Lebensjahr der ausgleichspflichtigen Person zum Zeitpunkt des Eheendes.

Formelmäßige Darstellung:

$$kK = RSB \times AGW \times pBQEhe \times EAF \times BF$$

Alter bei Eheende	Barwertfaktor	Alter bei Eheende	Barwertfaktor	Alter bei Eheende	Barwertfaktor
20	54,5694	50	140,3500	80	165,2253
21	56,3512	51	144,7055	81	158,9979
22	58,1898	52	149,1894	82	152,6973
23	60,0871	53	153,8055	83	146,3430
24	62,0449	54	158,5550	84	139,9595
25	64,0651	55	163,4418	85	133,4688
26	66,1498	56	168,4675	86	126,9877
27	68,3007	57	173,6342	87	120,5521
28	70,5198	58	178,9454	88	114,0435
29	72,8071	59	184,4071	89	107,6377
30	75,1644	60	190,0292	90	101,3971
31	77,5938	61	195,8232	91	95,1567
32	80,0976	62	201,8261	92	89,1780
33	82,6780	63	208,0563	93	83,5488
34	85,3386	64	214,5493	94	78,0674
35	88,0801	65	221,3491	95	73,1084
36	90,9040	66	228,5088	96	67,9884
37	93,8117	67	236,0954	97	63,1292
38	96,8050	68	231,3581	98	58,2435
39	99,8856	69	226,4919	99	53,6544
40	103,0559	70	221,4981	100	49,1252
41	106,3184	71	216,3859	101	44,9798
42	109,6765	72	211,1644	102	41,3035
43	113,1337	73	205,8363	103	38,2155
44	116,6928	74	200,3927	104	35,8880
45	120,3570	75	194,8232	105	34,2582
46	124,1290	76	189,1372	106	32,9330
47	128,0117	77	183,3427	107	31,6542
48	132,0069	78	177,4061	108	30,3764
49	136,1185	79	171,3646	109	29,0328

Potsdam, 3. August 2009

Benke
Vorsitzender des Vorstands

Ausfertigung:

Die Erste Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

Genehmigungsvermerk:

Nach § 21 Abs. 2 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft die Genehmigung erteilt.

Potsdam, 4. August 2009

Benke
Vorsitzender des Vorstands

Potsdam, 4. August 2009

Ministerium der Finanzen

Im Auftrag

Neues

Deutschlandradio

**Richtlinie zum Genehmigungsverfahren
des Deutschlandradios für neue oder veränderte
Telemedien und ausschließlich im Internet
verbreitete Hörfunkprogramme**

Vom 28. Mai 2009

I. Vorprüfung

(1) Bei einem geplanten Telemedien-Projekt prüft der Intendant anhand folgender Kriterien, ob es sich um ein neues oder verändertes Angebot handelt, das das nachfolgende Genehmigungsverfahren durchlaufen muss.

(2) Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob ein neues oder verändertes Angebot vorliegt, ist das jeweilige Konzept des Deutschlandradios zu den bereits bestehenden Telemedienangeboten. Maßgeblich sind die nachfolgend aufgeführten Positiv- bzw. Negativkriterien. Entscheidend ist eine Abwägung in der Gesamtschau aller in Frage kommenden Kriterien unter Berücksichtigung des ursprünglichen Angebotskonzepts. Die Änderung muss sich auf die Positionierung eines Angebots im publizistischen Wettbewerb beziehen. Zu berücksichtigen ist auch, inwie weit aus Nutzersicht bereits vergleichbare Angebote des Deutschlandradios bestehen.

a) Folgende Kriterien sprechen für das Vorliegen eines neuen oder veränderten Angebots (Positivkriterien):

1. Grundlegende Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtangebots, d. h. z. B. das Thema des Gesamtangebots wird ausgewechselt (etwa der Wechsel von einem allgemeinen Wissensangebot zu einem Unterhaltungsangebot);
2. substantielle Änderung der Angebotsmischung, d. h. z. B. ein Wechsel von einem informationsorientierten Angebot zu einem unterhaltungsorientierten Angebot;
3. Veränderung der angestrebten Zielgruppe, z. B. im Hinblick auf einen signifikanten Wechsel in der Altersstruktur (etwa der Wechsel von einem Kinderangebot zu einem Seniorenangebot);
4. wesentliche Steigerung des Aufwands für die Erstellung eines Angebots, soweit diese auf inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots beruht.

b) Ein neues oder verändertes Angebot liegt nicht bereits deshalb vor, weil die folgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise erfüllt sind (Negativkriterien):

1. Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate ohne Auswirkung auf die Grundaussrichtung des Angebots;
2. Veränderung des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebots;
3. Verbreitung bereits bestehender Telemedien auf neuen technischen Verbreitungsplattformen (Technikneutralität);
4. Weiterentwicklung im Zuge der technischen Entwicklung auf bereits bestehenden Plattformen;

5. Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Barrierefreiheit);
6. Änderung im Bereich der sendungsbezogenen Telemedienangebote, die auf einer Änderung des begleiteten Hörfunkprogramms beruhen, sofern es sich nicht um eine grundlegende Änderung handelt;
7. Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z. B. der gesetzlichen Verweildauer von sieben Tagen gemäß § 11d Absatz 2 Nummer 1 und 2 RStV);
8. Vorliegen eines Testbetriebs (d. h., das Angebot dauert maximal zwölf Monate, ist bezüglich des Nutzerkreises und der räumlichen Ausweitung begrenzt und wird mit dem Ziel durchgeführt, hierdurch Erkenntnisse zu neuen Technologien, innovativen Diensten oder Nutzerverhalten zu erzielen).

(3) Der Intendant unterrichtet den Hörfunkrat nach Abschluss der Vorprüfung über das Ergebnis. Wenn die Vorprüfung ergibt, dass es sich um kein neues oder verändertes Angebot handelt, ist eine Umsetzung ohne Genehmigungsverfahren möglich. Sofern der Hörfunkrat der Auffassung ist, dass es sich bei dem Angebot um ein nach Ziffer II. genehmigungspflichtiges Angebot handelt, kann er vom Intendanten die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens verlangen.

II. Genehmigungsverfahren

(1) Nach Abschluss der Vorprüfung erstellt der Intendant eine Vorlage über das neue oder veränderte Angebot zur Genehmigung, die er dem Hörfunkrat übermittelt. Die Vorlage enthält mindestens folgende Bestandteile:

- a) Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots. Es sollen dabei insbesondere die intendierte Zielgruppe, der Inhalt, die Ausrichtung und die Verweildauer der geplanten Angebote näher beschrieben werden.
- b) Aussagen zum Drei-Stufen-Test: Es ist darzulegen,
 1. inwieweit das geplante Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und damit zum öffentlichen Auftrag gehört;
 2. in welchem Umfang das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, freizugänglichen Angebote, marktrelevante Auswirkungen sowie die meinungsbildende Funktion des geplanten Angebots angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen. Darzulegen ist auch der voraussichtliche Beginn und der Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll;
 3. welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist.

(2) Für jedes Vorhaben erstellt der Hörfunkrat in Abstimmung mit dem Intendanten einen zeitlichen Ablaufplan. Der Hörfunkrat beschließt über die Einleitung des Genehmigungsverfahrens und veröffentlicht die Angebotsbeschreibung für einen Zeitraum von sechs Wochen im Internet auf einer über die Unternehmens-

seite des Deutschlandradios (www.dradio.de) erreichbaren Präsenz. Der Hörfunkrat fordert Dritte zur Stellungnahme auf. Er weist ergänzend mit einer Pressemitteilung auf diese Möglichkeit hin.

(3) Der Hörfunkrat setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb welcher nach Veröffentlichung des Vorhabens für Dritte die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht. Die Frist muss mindestens sechs Wochen betragen (der Tag der Veröffentlichung wird dabei nicht mitgerechnet). Die Stellungnahme muss an den Vorsitzenden des Hörfunkrats gerichtet sein und schriftlich per Post oder per E-Mail übermittelt werden. Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, welche sich nicht auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehen, in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen; sich auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehende Geschäftsgeheimnisse sind gesondert zu kennzeichnen. Dritte haben Geschäftsgeheimnisse in sicherer Form zu übermitteln. Die Mitglieder aller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besetzten Gremien haben schriftliche Vertraulichkeitserklärungen abzugeben, in denen sie sich zur unbedingten Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bezüglich der Geschäftsgeheimnisse Dritter verpflichten. Subjektiv-öffentliche Rechte Dritter begründet das Verfahren nicht.

(4) Der Intendant erstellt auf der Grundlage der Angebotsbeschreibung eine Vorlage an den Hörfunkrat zur Genehmigung. Er übermittelt diese Vorlage zudem dem Verwaltungsrat zur Vorbereitung im Rahmen von dessen Zuständigkeit.

(5) Der Hörfunkrat kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch externe sachverständige Dritte auf Kosten des Deutschlandradios in Auftrag geben. Zu den marktlichen Auswirkungen eines Angebots hat der Hörfunkrat gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Er gibt den Namen des Gutachters im Internetangebot des Deutschlandradios auf einer über die Unternehmensseite des Deutschlandradios (www.dradio.de) erreichbaren Präsenz bekannt. Der Hörfunkrat übermittelt dem Gutachter die Stellungnahmen Dritter. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen; ihm können Stellungnahmen unmittelbar übersandt werden. Der Gutachter soll dem Hörfunkrat das Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach Beauftragung vorlegen. Im Rahmen des Gutachtens sind auch die Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen.

(6) Der Vorsitzende des Hörfunkrats leitet die eingehenden Stellungnahmen Dritter sowie Gutachten unverzüglich nach Eingang an den Intendanten zur Kommentierung weiter. Der Vorsitzende des Hörfunkrats stellt alle für die Befassung erforderlichen Unterlagen unverzüglich für die Mitglieder des Hörfunkrats sowie des Verwaltungsrats zentral zugänglich zur Verfügung. Absatz 3 Satz 6 bleibt unberührt.

(7) Nach Vorlage der Angebotsbeschreibung und Eingang der Stellungnahmen Dritter sowie der in Auftrag gegebenen Gutachten tritt der Hörfunkrat in die Beratung ein. Parallel berät der Verwaltungsrat über das geplante Vorhaben im Rahmen seiner Zuständigkeit und gibt hierzu gegenüber dem Vorsitzenden des Hörfunkrats eine entsprechende Empfehlung ab; der Intendant hat Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

(8) Der Hörfunkrat fasst sich vor seiner Entscheidung mit den form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Dritter,

mit den eingeholten Gutachten von externen Sachverständigen sowie mit der Kommentierung des Intendanten. Zudem berücksichtigt der Hörfunkrat die Empfehlung des Verwaltungsrats. Abänderungen des geplanten Angebots, die der Intendant aufgrund der Stellungnahmen Dritter, aufgrund von Gutachtenergebnissen oder aufgrund der eigenen Kommentierung vornimmt, sind schriftlich zu dokumentieren.

(9) Soweit es zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist, bleibt die Öffentlichkeit bei den entsprechenden Sitzungen des Hörfunkrats ausgeschlossen. Die über die Geschäftsgeheimnisse Dritter informierten Gremienmitglieder sind auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung hinzuweisen.

(10) Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots trifft der Hörfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungsründe im Falle einer Genehmigung müssen unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen Dritter, der eingeholten Gutachten und der Kommentierung des Intendanten darlegen, ob das neue oder veränderte Angebot dem Angebotskonzept entspricht und die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfüllt. Deutschlandradio gibt das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf einer über die Unternehmenseite des Deutschlandradios (www.dradio.de) erreichbaren Präsenz bekannt.

(11) Das Verfahren zur Genehmigung des neuen oder veränderten Angebots soll - beginnend mit der Zuleitung der ausgearbeiteten Vorlage an den Hörfunkrat - innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

(12) Zur Sicherung und Stärkung seiner Unabhängigkeit ist der Hörfunkrat für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Der Vorsitzende des Hörfunkrats übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber dem für den Hörfunkrat tätigen Personal aus. Zudem ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung des Deutschlandradios sicherzustellen, dass der Hörfunkrat über angemessene eigene, getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügt.

III. Verfahren für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme

Die Ziffern I. und II. finden auf ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme (§ 11c Absatz 3 Nummer 4 RStV) entsprechende Anwendung.

IV. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens

(1) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens hat der Intendant vor der Veröffentlichung des genehmigten Angebots im Internet der für die Rechtsaufsicht über Deutschlandradio zuständigen Behörde alle für die rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

(2) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen.

V. Geltung für die Prüfung bestehender Telemedien gemäß Artikel 7 Absatz 1 Sätze 3 und 4 des 12. RÄndStV

Die Ziffern II. und IV. finden auf das Verfahren zur Prüfung der bestehenden Telemedienangebote gemäß Artikel 7 Absatz 1 Sätze 3 und 4 des 12. RÄndStV mit Ausnahme des Beschlusses nach Ziffer II. Absatz 2 Satz 2 1. Halbsatz, entsprechende Anwendung.

VI. Inkrafttreten der Richtlinien

(1) Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung am 28. Mai 2009 in Kraft.

(2) Die Richtlinien werden in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder veröffentlicht.

Köln, 04.08.2009

Deutschlandradio
DER INTENDANT

i. V. Karin Brieden

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. So weit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. Oktober 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 8083** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 10, Flurstück 168/2, Gebäude- und Freifläche Fr.-Engels-Str., groß 2.293 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Ehemals gewerblich genutztes Gebäude (Einkaufsmarkt) mit ca. 750 m² Nutzfläche, bestehend aus Kundenbereich, Büro-, Sozial- und Wirtschaftsbereich, die Außenanlage gliedert sich in Zufahrts- und Parkflächenbereich. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 15.10.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 600.000,00 EUR.

Im Termin am 23.06.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil

das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 128/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. Oktober 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 6890** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 230/01, Gebäude- und Freifläche Langer Damm 35, groß 95 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Bürogebäude mit ausgebautem Dachgeschoss, einseitig angebaut (Bj. ca. 1890 - 1910, ehem. Wirtschaftsgebäude).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.05.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 14.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 110/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 17. November 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Herzberg Blatt 40112** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Friedrichsluga, Flur 2, Flurstück 186, Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Friedrichslugaer Str. 18, groß 2.488 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Friedrichsluga, Flur 2, Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche Friedrichslugaer Str. 18, groß 564 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Komplex, der zu Wohnzwecken und landwirtschaftlich genutzt wird, bestehend aus Wohnhaus mit Anbau und diverse Nebengebäude, ein Teil hiervon sind über das angrenzende Nachbargrundstück gebaut

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.03.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 186 15.190,00 EUR

Flurstück 185 15.810,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 28/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. November 2009, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wainsdorf Blatt 137** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 115, Verkehrsfläche Gröditzter Straße, groß 19 m²

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 120, Gebäude- und Freifläche Gröditzter Straße 3, groß 893 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Zweifamilienwohnhaus und Nebengebäude mit Garagenanbau

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.02.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 50.026,60 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 18/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 19. November 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Massen Blatt 149** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 1078, Gebäude- und Freifläche Dorfstraße 46 a, groß 749 m²

lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 1400, Verkehrsfläche Platz Dorfstraße, groß 174 m²

Flurstück 1401, Verkehrsfläche Platz Dorfstraße, groß 209 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Auf dem Wohngrundstück (Flurstück 1078) befindet sich ein Einfamilienwohnhaus mit Windfanganbau und diverse Nebengebäude. Die Flurstücke 1400 und 1401 werden als Straßenverkehrsfläche und als Vorgarten und Einfahrt mit dem Wohngrundstück genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.11.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 1078 36.400,00 EUR

Flurstück 1400/1401 2.600,00 EUR

Im Termin am 09.06.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 139/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19. November 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 3130** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 4, Flurstück 503, Gebäude- und Freifläche, groß 312 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohn- und Geschäftshaus in der Elsterstr. 18

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.09.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 241.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 117/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. November 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 446** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 888, Gebäude- und Freifläche Bahnhofstr. 17, groß 132 m²

Flur 1, Flurstück 889, Gebäude- und Freifläche Bahnhofstr. 17, groß 3.171 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: ungenutztes Gewerbeobjekt bestehend aus Verwaltungsgebäude, Tischlerei- und Malerwerkstatt, Werkstattgebäude mit Sozialtrakt und Garagentrakt, ein Heizhaus steht auf dem Flurstück 885 (Überbau)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.11.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 59.000,00 EUR.

Im Termin am 09.07.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 129/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. November 2009, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 4324** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 5, Flurstück 430, Gebäude- und Freifläche, Gerberstr. 41, groß 105 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: leer stehendes, sanierungsbedürftiges Wohngebäude (Bj. vor 1900 vermutet; 2-geschossig mit ausgebautem Dachgeschoss; ca. 120 m² Wohnfläche) nebst Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 06.06.2005.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 28.600,00 EUR.

Im Termin am 03.07.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 47/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. November 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Plessa Blatt 631** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 1, Flurstück 382, Hofraum, An der Ackerstraße Haus Nr. 16, groß 721 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: sanierungsbedürftiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. 1927; 1993 tlw. modernisiert, WF ca. 107 m²) sowie ein Nebengebäude (Bj. ca. 1927)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.03.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 22.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 17/06

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. Oktober 2009, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9439** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 15, Flurstück 27, Cottbuser Straße 141, Größe: 338 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 26.09.2006 bebaut mit einem Mietwohnhaus (Bj. 1900, 1996 überwiegend modernisiert, 3-geschossig, DG teils ausgebaut, unterkellert, 6 Wohneinheiten, teilweise vermietet, Reparaturstau vorhanden) mit Hofzufahrt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 140.000,00 EUR.

AZ: 59 K 113/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 26. Oktober 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Groß Kölzig Blatt 31** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Gemarkung Groß Kölzig, Flur 8, Flurstück 64, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Dorfstr. 10, Größe: 982 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem leerstehenden zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus (5 Wohneinheiten und 1 Gewerbeeinheit) mit Erker und Seitenanbau

(unterkellert, Seitenanbau teilunterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, Bj: um 1920, Teilsanierung/Teilmodernisierung nach 1990) und einem Nebengebäude (1-geschossig bestehend aus 3 Gebäudeteilen, Teilsanierung/Teilmodernisierung nach 1994) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 121.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 5/08

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 14. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Schersdorf Blatt 158** auf den Namen der: TUB Tief- und Umweltbau GmbH, in Schemsdorf eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 8, Flur 2, Flurstück 523, Größe: 743 qm

lfd. Nr. 11, Flur 2, Flurstück 541, Größe: 865 qm

lfd. Nr. 12, Flur 2, Flurstück 542, Größe: 386 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 8, Flur 2, Flurstück: 523, Größe: 743 qm 21.500,00 EUR

lfd. Nr. 11, Flur 2, Flurstück: 541, Größe: 865 qm

27.700,00 EUR

lfd. Nr. 12, Flur 2, Flurstück: 542, Größe: 386 qm

6.200,00 EUR.

Im Termin am 17.12.2008 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Lage: Am Bremsdorfer Weg in 15890 Schemsdorf.

Bebauung: Alle unbebaut.

Geschäfts-Nr.: 3 K 372/2007

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. Oktober 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 3221** auf den Namen des: XXXXXXXXXX* eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 41/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bad Saarow-Pieskow, Flur 1, Flurstück 59/1, Ahornallee 24 a, 24 b, Größe: 3.706 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss des Hauses 1 gelegenen Wohnung nebst Abstellraum im Kellergeschoss und Kfz-Abstellplatz im Freien im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 2

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 95.000,00 EUR.

Postanschrift: Ahornallee 24 a, 24 b, 15526 Bad Saarow-Pieskow.
Geschäfts-Nr.: 3 K 212/2008

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. Oktober 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 10687** auf den Namen [REDACTED] *eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 95, Flurstück 88, Größe: 1.575 qm
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 160.000,00 EUR.

Postanschrift: Schubertstr. 64, 15234 Frankfurt (Oder).
Bebauung: Wohnhaus und Nebengebäude.
Geschäfts-Nr.: 3 K 108/2007

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 26. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Treppeln Blatt 220** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Treppeln, Flur 2, Flurstück 181, Größe: 3.166 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.12.2007 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

a) [REDACTED] *

b) [REDACTED] *

- zu je 1/2 Anteil -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 68.000,00 EUR.

Postanschrift: 15898 Neuzelle OT Treppeln, Treppelner Straße 27.
Bebauung: zu Wohnzwecken umgebautes ehemaliges Wirtschaftsgebäude, Hofscheune.

Im Versteigerungstermin am 15.07.2009 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 3 K 158/2007

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 26. Oktober 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 3272** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 18, Flurstück 1469, Gebäude- und Freifläche, Lawitzer Str. 1, Größe: 162 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 160.000,00 EUR.

Postanschrift: Lawitzer Str. 1, 15890 Eisenhüttenstadt.
Bebauung: zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus, teilunterkellert.

Im Termin am 18.12.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 159/2007

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 29. Oktober 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Ragow Blatt 147** eingetragene Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ragow, Flur 5, Flurstück 94, Gebäude- und Freifläche, Potsdamer Straße 19, Größe 1.747 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ragow, Flur 5, Flurstück 95, Verkehrsfläche, Potsdamer Straße, Größe 89 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 129.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.10.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15749 Mittenwalde OT Ragow, Potsdamer Str. 19, Flur 5, Flurstück 94 ist bebaut mit einem 1-geschossigen, teilunterkellerten Wohngebäude, Bj. ca. 1908, und Nebengebäuden. Die Wohnfläche beträgt ca. 175,00 m². Bei dem weiteren Grundstück handelt es sich um Verkehrsfläche. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 364/06

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wichmannsdorf Blatt 424** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wichmannsdorf	1	41	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Landwirtschaftsfläche Ackerland, Links des Weges nach Wichmannsdorf	4.861 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 17268 Boitzenburger Land, OT Wichmannsdorf, Sternthal 5, bebaut mit einem 2-geschossigen Wohnhaus mit Anbauten (Bj. ca. 1950, Anbau: ca. 2000/2005, ausgebauter Dachgeschoss)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 36.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 30/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 16. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Zehdenick Blatt 2576** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Zehdenick	4	453	Gebäude- und Freifläche Waldheimstr. 1	740 m ²
1	Zehdenick	4	454	Gebäude- und Freifläche Waldheimstr. 1	43 m ²

laut Gutachten:

Einfamilienhaus (Wfl.: ca. 125 m²) mit Anbauten, Garage und Nebengebäude (ehem. Kleingaststätte; Nutzfl.: ca. 88 m²), gelegen Waldheimstr. 1, 16792 Zehdenick-Neuhof

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 45.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 73/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im

Wohnungsgrundbuch von **Vichel Blatt 300** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1.682 / 10.000 Vichel	2	47	Miteigentumsanteil an dem - einen - Grundstück Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, im Dorf	1.254 m ²
	Vichel	2	48/1	Gebäude- und Freifläche, im Dorf	258 m ²
	Vichel	2	48/2	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, im Dorf	1.323 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnräumen nebst mit Nr. 6 bezeichneten Kellerraum und dem Sondernutzungsrecht an dem mit WEP 6 gekennzeichnetem Kfz-Stellplatz. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen Blatt 295 bis 300, ausgenommen dieses Blatt) beschränkt.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Das gilt nicht in den Fällen der Erstveräußerung nach Teilung, der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses, nach § 18 WEG (Entziehung bei schwerer Pflichtverletzung) oder der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie sowie Verwandte oder Verschwägerter zweiten oder dritten Grades in der Seitenlinie.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 12.06.1998 und 29.07.1998 (UR 170/98 S und 229/98 S des Notars Spielhagen in Berlin) Bezug genommen. Eingetragen am 12.08.1998.

Zum Miteigentumsanteil gehört nunmehr auch das Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche SNR WE 6. Gemäß Bewilligung vom 08.08.2002 eingetragen am 08.06.2005.

laut Gutachter: Wohnungseigentum an Reihenwochenendhaus Dorfstraße 29 F in 16845 Temnitztal OT Vichel

versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 309/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 28. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Glienicke Blatt 244** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Glienicke	5	364		889 m ²

laut Gutachter: Grundstück in 16548 Glienick e, Victoriastraße 12, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 2002, voll unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Wfl. ca. 219 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 356.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 260/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 28. Oktober 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Fehrbellin Blatt 2056** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Fehrbellin	10	332	Gebäude- und Freifläche Weißdornring	621 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16833 Fehrbellin, Weißdornring 1, bebaut mit einem Einfamilienhaus (2-geschossig, Bj. ca. 2000, Wfl. ca. 124 m²), Gerätehaus und Carport

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 450/08

Amtsgericht Potsdam**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 8. Oktober 2009, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Schmerzke Blatt 444** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 110, Gemarkung Schmerzke, Flur 1, Flurstück 301, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Wuster Ring, 583 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.03.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist auf 24.400,00 EUR festgesetzt worden.

Im Termin am 14.03.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 121/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 8. Oktober 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Potsdam Blatt 6054** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 1011/5, Gebäude- und Gebäudeebenenflächen, Küsselstr., 1.217 m²

lfd. Nr. 2, Flur 23, Flurstück 1011/2, Gebäude- und Gebäudeebenenflächen, Küsselstr., 182 m²

versteigert werden.

Die Grundstücke sind laut Gutachten mit 2 Bungalows, einem Carport, einem Swimmingpool und einem Geräteschuppen bebaut. Postalische Anschrift: Küsselstraße 10.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.01.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 333.000,00 EUR.

Es entfällt auf

Flurstück 1011/5 ein Betrag von 293.000,00 EUR und auf

Flurstück 1011/2 ein Betrag von 40.000,00 EUR.

AZ: 2 K 4/05

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 14. Oktober 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 2134** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brieselang, Flur 1, Flurstück 472, Am Paul-Mewes-Damm, Gartenland, 1.528 m²

versteigert werden.

Unbebautes, als baureif bewertetes Grundstück.

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 56.000,00 EUR.

Im Termin am 24.04.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 6/08

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 15. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Golm Blatt 68** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 38, Landwirtschaftsfläche, Grünland, Rohrkaveln, groß: 3.290 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.07.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 1.000,00 EUR.

AZ: 2 K 304-2/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 15. Oktober 2009, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Belzig Blatt 787** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Belzig, Flur 8, Flurstück 480, Baderstr. 1, Gebäude- und Freifläche, 227 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem Mehrfamilienhaus (Baujahr wohl ca. 1898, Konstruktion wohl ca. 1991) und Nebengebäude bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.10.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 195.000,00 EUR.

AZ: 2 K 401/07

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Glindow Blatt 727** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Flur 4, Flurstück 135, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Gartenland; Dr.-Külz-Straße 83, groß: 1.962 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 241.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfällt auf folgendes Zubehör ein Betrag von insgesamt 1.000,00 EUR:

- Steinbackofen, gasbefeuert, Bj. 1960
- Stückenbackofen, gasbefeuert, Bj. 1991
- Knetwerk groß, Bj. 1980
- Knetwerk klein, Bj. 1991
- mobiler Garschrank, Bj. 1997
- diverse Kleingeräte und Bäckereigerätschaften
- Ladeneinrichtung im Verkaufsraum, Bj. 1991.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 13.12.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem kleinen Wohn- und Geschäftshaus, einem Nebengebäude und Nebengelaß bebaut. Auf dem Objekt wird eine Bäckerei nebst Ladengeschäft betrieben. Im Obergeschoss befindet sich eine Wohnung, im Erdgeschoss neben dem Ladengeschäft ein Wohnraum.

Im Termin am 02.10.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 568/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. Oktober 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 13051** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkensee, Flur 38, Flurstück 881, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Erfurter Str. 64, 182 m²

versteigert werden.

Reihenmittelhaus, Baujahr 1994, ca. 122 m² Wohnfläche. Leerstehend.

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 100.000,00 EUR.

AZ: 2 K 76/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. Oktober 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Nauen Blatt 5709** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 210/1, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Forsten und Holzungen, Gartenland, An der B 5; 2.748 m²

versteigert werden.

Das Grundstück am Stadtrand (Hamburger Str. 49/49 a) ist mit einem Wohnhaus und Nebengebäude bebaut, derzeit aufgeteilt in zwei Wohnungen mit gesamt ca. 158 m² Wohnfläche zuzüglich 50 m² Nutzfläche. Ehemalige Stallungen.

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 96.000,00 EUR.

Im Termin am 06.05.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 359/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 1312** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 145 Hf., Große Münzenstraße 12, groß: 318 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem Mehrfamilienhaus mit Seitenflügel und Gartenhaus (Baujahr 1894, Generalsanierung 1999) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.05.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 235.000,00 EUR.

AZ: 2 K 124/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 27. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 6472** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 45, Flurstück 99, Gebäude- und Freifläche, Hoher Steg 26, Größe: 949 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.08.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück Hoher Steg 26 in 14776 Brandenburg an der Havel ist mit einem Wohnhaus nebst Garage und Schuppen bebaut (Wfl. ca. 95 m², Nutzung als EFH).

AZ: 2 K 347/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 28. Oktober 2009, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 957** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bergholz-Rehbrücke, Flur 7, Flurstück 99, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Wilhelm-Busch-Straße 36, Größe: 640 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Wilhelm-Busch-Str. 36 in 14558 Nuthetal Ortsteil Bergholz-Rehbrücke ist mit einem Einfamilienhaus (zweigeschossig mit Keller; Baujahr laut Eigentümer 1930, modernisiert 1993/4) und einer Garage mit Holzschuppen und Carport bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 16.08.2008 und erfolgt ohne Gewähr. Bei der Begutachtung waren die Kellerräume (als Fusspflegestudio; etwa 30 m²) und die Garage und der Carport vermietet. Die Wohnung (etwa 81 m²) wurde von der Altenteilsberechtigten bewohnt.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 165.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.05.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 182/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 28. Oktober 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Reetz Blatt 1120** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 236, Gebäude- und Freifläche, Grüne-Grund-Str. 5, 1.070 m²

versteigert werden.

Einfamilienhaus, Baujahr 1881, ca. 106 m² Wohnfläche. Torhaus und Scheune.

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 40.600,00 EUR.

AZ: 2 K 131/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 28. Oktober 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Brielow Blatt 775** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 472, Gebäude- und Freifläche, Am Seehof 5, 579 m²

Flurstück 473, Gebäude- und Freifläche, Am Seehof 5, 128 m²

versteigert werden.

Einfamilienhaus, Baujahr 1997, ca. 144 m² Wohnfläche. Carport mit 2 Stellplätzen.

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 330.000,00 EUR.

AZ: 2 K 146/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 29. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Nauen Blatt 4526** eingetragene Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 256/1, Gartenland, Schützenstraße 43 A, groß: 6.236 m²

lfd. Nr. 2, Flur 20, Flurstück 256/6, Straßenverkehrsfläche, Hamburger Straße, groß: 973 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Nr. 1 ist laut Gutachten mit einem zweigeschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude mit ausgebautem Dachgeschoss sowie einer Lagerhalle bebaut. Beide Gebäude werden durch einen Zwischenbau verbunden. Baujahr der Gebäude: ca. 1995. Postalische Anschrift: Schützenstr. 36 (alt: 43 a). Beim Grundstück Nr. 2 handelt es sich laut Gutachten um die Zuwegung zu Grundstück Nr. 1.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.07.2004/22.12.2005/21.10.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

AZ: 2 K 409/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. Oktober 2009, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Niemegk Blatt 2255**

eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 414/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Niemeck, Flur 1, Flurstück 95/12 Gebäude- und Freifläche, Kunad's Garten 1, groß: 904 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss Nr. W9 des Aufteilungsplanes und mit Terrasse Nr. W9 des Aufteilungsplanes - versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine 1-Zimmer-Wohnung (ca. 24,66 m²) im 1. Obergeschoss des Hauses Kunad's Garten 1 Ecke Waldstraße.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.11.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 18.000,00 EUR.

Im Termin am 28.08.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 284/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. Oktober 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Paaren Blatt 558** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 365, Gebäude- und Freifläche, Am Schmiedeweg 34, groß: 589 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus (Baujahr 2002) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.11.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 127.000,00 EUR.

Im Termin am 15.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 474/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 2. November 2009, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Borkheide Blatt 2123** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Borkheide, Flur 1, Flurstück 748, Gebäude- und Freifläche, Rummelsborner Weg 3, Größe: 839 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Rummelsborner Weg 3 in 14822 Borkheide ist mit einem Einfamilienhaus (eingeschossig, Teilkeller, ausge-

bauter Spitzboden; zwei Wohnräume, etwa 73 m² Wohnfläche; Baujahr laut Angabe 1935, Anbau und Modernisierung 1993 und 1998), einem Carport und einem Holzschuppen bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 95.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.03.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 92/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 9. November 2009, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das in den Grundbüchern von **Fahrland Blatt 2022** und **2064** eingetragene Wohnungs- und Teileigentumsrecht, jeweils lfd. Nr. 1, bestehend aus nachstehend angegebenen 10.000 Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Gemarkung Fahrland, Flur 3, Flurstück 317, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Upstall 2, 4, 6 bis 9 und Gartenstraße 1 bis 6, Größe: 14.121 m², verbunden mit nachstehend bezeichneten Sondereigentumsrechten

Fahrland Blatt	10.000 Miteigentumsanteil	Sondereigentum und Nr. im Aufteilungsplan	Sondernutzungsrecht	Werte in EUR
2022	40,66	Wohnung im Haus 11 im 1. Obergeschoss, Nr. 11.07	Abstellraum A 11.07 im Kellergeschoss	70.250
2064	5,14	Tiefgaragenstellplatz, Nr. 21		7.000
Insgesamt				77.250

versteigert werden.

Die vermietete Eigentumswohnung 11.07 befindet sich im 1. Obergeschoss Mitte rechts in dem 14-Familienhaus (viergeschossig mit Keller; Baujahr ca. 1994/5) Am Upstall 8 in 14476 Röttsdam-Fahrland. Die Wohnung verfügt über zwei Zimmer, Küche, Diele, Bad/WC und Balkon mit zus. etwa 50 m² Wohnfläche. Die Einbauküche wird - ohne die Waschmaschine - mitversteigert. Der Tiefgaragenstellplatz 21 ist nicht vermietet. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Die Versteigerungsvermerke sind am 24.04.2009 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.

AZ: 2 K 148/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. November 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Hegelallee 8, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 17720** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2: Gemarkung Brandenburg, Flur 91, Flurstück 1318,

Gebäude- und Freifläche, Rüsternweg 21 A, groß: 360 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 233.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28.02.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einer zweigeschossigen Doppelhaushälfte und einer Garage bebaut (Bj. geschätzt 2001, Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 146 m²).

AZ: 2 K 60/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 16. Dezember 2009, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 21324** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 160, Flurstück 1024, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 63, Größe: 715 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Waldstr. 63 in 14774 Brandenburg Ortsteil Plaue ist mit einem leer stehenden Einfamilienhaus (eingeschossig ohne Keller, etwa 103 m² Wohnfläche; Massivbau mit Schalungselementen aus Styropor, die mit Beton ausgegossen sind; Baujahr 2006) bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 180.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.12.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 448/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 20. Januar 2010, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 3948** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Brieselang, Flur 4, Flurstück 458, Gebäude- und Freifläche Forstweg 1, Größe: 1.510 m², versteigert werden.

Das Grundstück Forstweg 1 in 14656 Brieselang ist mit einem Büro- und Kantinegebäude (Erd- und Obergeschoss, Teilkeller, Nutzfläche etwa 1.142 m²; Baujahr ca. 1952, erweitert ca. 1967; erheblicher Instandhaltungsrückstau, Bauschäden) bebaut. Die Einrichtungsgenstände und Küchengeräte der Großküche werden mit versteigert und sind mit einem Restwert von 3.000 EUR im Verkehrswert enthalten. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 29.08.2008 und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 94.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.05.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 158/08

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 1. Oktober 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01,

1. der im Wohnungs-Grundbuch von **Vetschau Blatt 1719** eingetragene 115/10.000 Miteigentumsanteil am Grundstück der Gemarkung Vetschau Flur 11, Flurstück 210/7, Kraftwerkstraße, 8.574 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Abstellraum im 2. Obergeschoss des Hauses I, Nr. 20

2. der im Teileigentums-Grundbuch von **Vetschau Blatt 1768** eingetragene 10./10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Vetschau Flur 11, Flurstück 210/7, Kraftwerkstraße, 8.574 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz, Nr. 69 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Bebauung: postalisch: Kraftwerkstraße 12 b, 03226 Vetschau, Wohn- und Geschäftshaus mit 20 WE

Die Wohnung hat eine Wohnfläche von ca. 64,8 m²

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.10.2007 in die Grundbücher eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 42.700,00 EUR

(zu 1. : 40.000,00 EUR, zu 2. : 2.700,00 EUR).

Im Termin am 28.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechten 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 90/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 14. Oktober 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Drochow Blatt 162** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Drochow, Flur 1, Flurstück 407, Verkehrsfläche, 51 m² groß und Flur 1, Flurstück 408, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, 4.316 m² versteigert werden.

Bebauung: Wohn-/Stallgebäude, leer stehend, unsaniert; Gartenland; Verkehrsfläche

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 18.000,00 EUR (wirtschaftliche Einheit).

Im Termin am 08.07.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 42 K 24/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 15. Oktober 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Neupetershain Blatt 550** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Neupetershain,
Flur 1, Flurstück 128, 517 m² groß,
Flur 1, Flurstück 129/1, 588 m² groß,
versteigert werden.

Bebauung: Einfamilienhaus, Nebengebäude, in 03103 Neupetershain-Nord, Lindenstraße 19

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 56.000,00 EUR

Flurstück 128: 49.600,00 EUR

Flurstück 129/1: 6.400,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 42 K 49/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 22. Oktober 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Großbräschen Blatt 2112** eingetragene Grundstück der Gemarkung Großbräschen, Flur 2, Flurstück 232/27, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 688 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: Einfamilienwohnhaus (als Reihenmittelhaus), Bauj. ca. 1985

postalisch: 01983 Großbräschen, Calauer Str. 23

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 74.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 28/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 26. Oktober 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Senftenberg Blatt 5483** eingetragene Grundstück der Gemarkung Senftenberg, Flur 21, Flurstück 381, 1.337 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: Bürogebäude, Leerstand, belegen in 01968 Senftenberg, Grubenstraße 5

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde in Abweichung vom früheren Termin gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 148.000,00 EUR.

Im Termin am 27.07.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 42 K 75/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. November 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Drochow Blatt 362** eingetragene Grundstück der Gemarkung Drochow, Flur 1, Flurstück 405, Verkehrsfläche, 21 m² und Flur 1, Flurstück 406, Gebäude- und Freifläche, 6.549 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: Lagergebäude, derzeit ohne Bewirtschaftung, (ehemaliger Stall, ehemaliges Geschäft mit Lager)

postalisch: Hauptstraße 6, 01994 Schipkau OT Drochow

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 34.221,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 37/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. November 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 3669** eingetragene Grundstück der Gemarkung Lauchhammer, Flur 8, Flurstück 104/3, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 241 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: einfaches Wohnhaus und Nebengebäude in 01979

Lauchhammer, Freiherr-vom-Stein-Platz 1

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 38.100,00 EUR.

Im Termin am 13.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 110/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 13. November 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 5332** eingetragene Grundstück der Gemarkung Lauchhammer, Flur 18, Flurstück 1444, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 1.835 m² groß, versteigert werden.

Lage: Finsterwalder Straße 34, 01970 Lauchhammer

Bebauung: Doppelhaushälfte mit 2 Wohnungen
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf 47.900,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 42 K 21/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Freitag, 20. November 2009, 9:30 Uhr
im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Ortrand Blatt 946** eingetragene Grundstück der Gemarkung Ortrand, Flur 2, Flurstück 166, 863 m² und Flurstück 443/18, 1.281 m² groß, versteigert werden.
Lage: 01990 Ortrand, Großenhainer Straße 9
Bebauung: Gewerbe, Umbau zu Gaststätte und Fitnessstudio begonnen
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf 95.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 42 K 1/09

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Dienstag, 13. Oktober 2009, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 6218** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, 22/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 42, Flurstück 90/7, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Größe 4.631 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus A im 1. Obergeschoss nebst Kellerraum im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 24 bezeichnet.
Für den Miteigentumsanteil besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 24 bezeichnet.
laut Gutachten: 4-Raum-Wohnung im 5-geschoss. Mehrfamilienhaus, Bj. ca. 1994, Wohnfläche ca. 100 m², 2 Wohnräume mit Balkonzugang und Kü. jeweils Ostorientierung, Flur, Bad ohne Fenster, Abstellkammer, 1 Wohnraum mit Nordorientierung und 1 Wohnraum mit Südorientierung sowie Balkon, unbefristet vermietet
Lage: 16321 Bernau, Am Mahlbusen 3; 1. OG
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.
AZ: 3 K 54/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Dienstag, 20. Oktober 2009, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 6322** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 2, Gemarkung Strausberg, Flur 11, Landhausstr. 16, 17, 18; Flurstück 1336; Gebäude- und Freifläche; Größe 16.814 qm; Flurstück 1337; Gebäude- und Freifläche; Größe 4.325 qm
Laut Gutachten: bebaut mit multifunktionalem Sportcenter auf Flurstück 426, Bj. 2000, 1-geschossig, Nutzung: Tennis-Badminton-Squash-Bowling-Fitness/Sauna-Gastronomie; verpachtet
Lage: Landhausstr. 16 - 18, 15344 Strausberg
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 910.000,00 EUR.
AZ: 3 K 202/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Dienstag, 20. Oktober 2009, 11:30 Uhr
im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1447** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, 12,72/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3, Gebäude- und Freifläche, Größe 10.411 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 76 des Aufteilungsplanes, gelegen im Erdgeschoss links des Hauses 7, Eingang 3 nebst Keller,
lfd. Nr. 2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe: 1.420 m²
laut Gutachten: 4-Raum-Wohnung, unvermietet, im Wesentlichen instand gehalten
Lage: 16247 Joachimsthal, Wohnpark 7 c
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:
lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses = 86.000,00 EUR
lfd. Nr. 2/zu 1 des Bestandsverzeichnisses = 1,00 EUR.

Im Termin am 30.05.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 390/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 20. Oktober 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1429** eingetragene Wohnungseigentum und der Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 12,85/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3, Gebäude- und Freifläche, Templiner Str. 1 a, 1 b, 1 c, 2 a, 2 b, 2 c, 3 a, 3 b, 4 a, 4 b, 4 c, 4 d Größe 10.411 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 58 des Aufteilungsplanes, gelegen im Obergeschoss links des Hauses 7, Eingang 1 nebst Keller.

lfd. Nr. 2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe: 1.420 m²

laut Gutachten: 4-Raum-Wohnung mit Küche, Bad, Gäste-WC, Diele und Abstellkammer, ca. 88 m², Haus 7, Eingang I, 1. OG links, unvermietet

Lage: Wohnpark 7 a, 16247 Joachimsthal versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für die lfd. Nr. 1 auf - 90.000,00 EUR

für die lfd. Nr. 2 zu 1 auf - 1,00 EUR.

Im Termin am 08.08.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 397/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 20. Oktober 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1319** eingetragene Wohnungseigentum und der Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 10,26/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3, Gebäude- und Freifläche, Templiner Str. 1 a, 1 b, 1 c, 2 a, 2 b, 2 c, 3 a, 3 b, 4 a, 4 b, 4 c, 4 d Größe 13.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 54 des Aufteilungsplanes, gelegen im Erdgeschoss rechts des Hauses 3, Eingang 1 nebst Keller.

lfd. Nr. 2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe: 1.420 m²

Das Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz im Freien Nr. 54 ist diesem Blatt zugeordnet.

laut Gutachten: 3-Raum-Wohnung mit Küche, Bad, Ess-Diele und Abstellkammer, ca. 87 m², Haus 3, Eingang I, EG rechts, unvermietet

Lage: Wohnpark 3 a, 16247 Joachimsthal versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für die lfd. Nr. 1 auf - 93.000,00 EUR

für die lfd. Nr. 2 zu 1 auf - 1,00 EUR.

Im Termin am 08.08.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 417/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 16. November 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 9038** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 77,66/1.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bernau, Flur 15, Flurstück 964, An der Angarastraße, Gebäude- und Freifläche, Größe 4.268 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Kellerräumen in dem im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Reihenhaus, gelegen in der Zepnick er Chaussee 109, linke Haushälfte. Die Räume sind im Aufteilungsplan jeweils mit 2 bezeichnet.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan mit 2 bezeichneten rückwärtigen Gartenfläche mit einer Größe von ca. 62 qm zugeteilt. laut Gutachten: vermietete Eigentumswohnung in Zweifamilienhaus in einer Reihenanlage, Größe ca. 86,33 m², Baujahr 1970er Jahre

Lage: Zepernicker Chaussee 109, 16321 Bernau versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 67.000,00 EUR.

AZ: 3 K 501/08

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 67.000,00 EUR.

AZ: 3 K 501/08

Aufgebotsachen

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Aufgebot

In dem Aufgebotsverfahren

1. Gert Rolef
Bayernallee 43, 14052 Berlin
2. Elfriede Rolef-Kraus
Auf dem Grend 19, 53844 Troisdorf

- Antragsteller -

Gert Rolef, wohnhaft Bayernallee 43 in 14052 Berlin, hat als Eigentümer des Grundstücks in Frankfurt (Oder), Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 25, Flurstück 45, Grundbuchblatt 6990

das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefs über die im Grundbuch von Frankfurt (Oder), Blatt 6990, in Abt. III Nr. 2 für Elfriede Rolef-Kraus, geb am 13. Dezember 1951, eingetragene, mit 18 vom Hundert Zinsen jährlich und mit 5 vom Hundert einmaliger Nebenleistung v erzinsliche Grundschuld von 800.000,00 DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

Donnerstag, 25. März 2010, 9:30 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 307, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Frankfurt (Oder), den 16.07.2009

Geschäfts-Nr.: 2.3 C 298/09

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Berufung zum Mitglied des Beirats

Bekanntmachung der DEUTSCHEN BUNDESBANK
Hauptverwaltung Berlin

Der Präsident der Deutschen Bundesbank hat auf Vorschlag der Landesregierungen von Berlin und Brandenburg gemäß § 9 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Dr. Holger Hatje
Vorsitzender des Vorstands
der Berliner Volksbank eG
Budapester Straße 35
10787 Berlin

Iris Helbeck
Innungsoberrmeisterin der
Innung des Gebäudereinigerhandwerks
Brandenburg-Ost
Am Waldgürtel 25
03149 Forst (Lausitz)

Hans-Kornel Krings
Mitglied der Geschäftsleitung
der Dresdner Bank
Pariser Platz 6
10877 Berlin

Klaus-Dieter Licht
Vorsitzender des Vorstands
der Investitionsbank des Landes Brandenburg
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

Petra Sandbrink
Mitglied des Präsidiums
des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg e.V.
Haus des Handels
Mehringdamm 48
10961 Berlin

Heidmarie Wagner
Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Wirtschaftsprüferin
TRINAVIS GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Cicerostraße 2
10709 Berlin

für die Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2012 zum Mitglied des Beirats der Hauptverwaltung Berlin der Deutschen Bundesbank berufen.

Berlin, 12. August 2009

DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung Berlin

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

In der Wahlversammlung am 13.05.2009 wurde der Beschluss gefasst, dass der Schw arzheider Schachverein e. V. aufgelöst werden muss. Der Vorstand wurde als Liquidator eingesetzt.

Herr Rolf Flack Markt 17 01945 Ruhland	Herr Eckhard Paulo Anne-Frank-Str. 3 01987 Schwarzheide	Herr Klaus Glowna Clara-Zetkin-Str. 12 01987 Schwarzheide
--	---	---

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 27. August 2010 bei den Liquidatoren anzumelden.

Der Verein „KNEIPP-VEREIN F ALKENSEE und Umgebung e. V.“ Freimuthstr. 40 a in 14612 Falkensee - eingetragen unter Vereins-Nr. 517 (Vereinsregister-Nr.) - ist per 31.12.2008 durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 30.09.2009 bei nachstehenden Liquidatoren anzumelden:

Edelgard Walter
Am Dachsbau 15, 16761 Hennigsdorf

Sabine Hochstein
Grünefelder Dorfstr. 34, 14621 Schönwalde-Glien

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Pbst. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.